

Referent_innenRat der HU Berlin (gesetzl. AStA)

Referat für Lehre und Studium



Perspektiven nach der Ablehnung

Eine Einführung in das kapazitätsrechtliche Verfahren

Tipps und Tricks zum Kampf

3. Auflage

Tobias Roßmann

Stand: August 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	4
Vorwort	5
I. Einleitung	6
II. Ansprechpartner_innen und Adressen	9
1. Beratung des Referates für Lehre und Studium des Referates	9
2. Einklageberatungen der anderen ASten	9
3. Sonstige Ansprechpartner_innen	10
4. Adressen	10
III. Rechtliche Vertretung	11
1. Eigene Anwälte_innen?	11
2. Externe Anwälte_innen der Hochschulen	13
IV. Bürokratie-Knigge	15
1. Fristen	15
2. Anträge, Formulare, Schreiben	17
3. Umgang mit Akten	18
V. Grundlagen für das Kapazitätsverfahren	18
0. innerkapazitärer / außerkapazitärer Rechtsstreit	18
a) innerkapazitärer Rechtsstreit	18
b) außerkapazitärer Rechtsstreit	20
c) Kombination aus beidem	20
1. Hochschultyp	21
a) Private Hochschulen	21
b) Kirchliche Hochschulen (z.B. KHSB und EHB)	21
c) Künstlerische Hochschulen	22
2. Fach / Studiengang	23
3. Was bedeutet „Kapazität“?	24
4. Grobe Darstellung der Zulassungsverfahren und -kriterien	25
5. Bewerbung außerhalb der festgesetzten Kapazität	26
6. Der Widerspruch	27
7. Die einstweilige Anordnung	27
8. Die Klage	29
9. Wer kann klagen?	31
10. Die Reaktionen der Hochschulen im Verfahren	34
11. Was ist ein „Vergleich“?	34

12. Gewinnchancen	36
13. Der Beschluss / Das Urteil	37
14. Die Kosten	37
a) Gerichtskosten - Einstweilige Anordnung	38
b) Gerichtskosten - Klageverfahren	39
c) Gegnerische Anwält_innen - Einstweiliges Verfügungsverfahren	39
d) Gegnerische Anwält_innen - Klageverfahren	39
15. Finanzierungsmöglichkeiten der Klage / einstweiligen Anordnung	40
a) Prozess- und Verfahrenskostenhilfe	40
b) Beratungs(hilfe)schein	41
c) Rechtsschutzversicherung	42
16. Finanzierungsmöglichkeiten zwischen Einklage und Einschreibung	43
a) BAföG	43
b) ALG I oder ALG II / Hartz IV	43
c) Wohngeld	44
d) Stipendien	44
VI. Das Verfahren Schritt für Schritt	44
1. Bewerbung / Härtefallantrag	44
2. Die Ablehnung	44
a) Ablehnung aus kapazitären Gründen	45
b) Ablehnung aus formalen oder innerkapazitären Gründen	45
c) Ablehnung von „Hochschulstart“	45
d) Ablehnung durch „uni(r)assist“	46
3. Bewerbung außerhalb der festgesetzten Kapazität	46
4. Antrag auf einstweilige Anordnung	47
5. Klage erheben	47
6. Was passiert danach?	47
7. Antrag auf Prozesskostenhilfe	48
8. Gerichtskosten zahlen	48
9. Klage zurückziehen	49
10. Wie es weitergeht	49
a) Vergleich	49
b) kein Vergleich	50
11. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht verloren	50
12. Bescheid sagen	50
VII. Impressum	51

Abkürzungsverzeichnis

AStA	- Allgemeiner Studierendenausschuss
ASH	- Alice Salomon Hochschule
BerlHZG	- Berliner Hochschulzulassungsgesetz
BerlVerfGH	- Berliner Verfassungsgerichtshof
BHT	- Beuth Hochschule Berlin
EHB	- Evangelische Hochschule Berlin
FU	- Freie Universität Berlin
HZVO Berlin	- Hochschulzulassungsverordnung Berlin
HTW	- Hochschule für Technik und Wirtschaft
HU	- Humboldt-Universität zu Berlin
KHSB	- Katholische Hochschule für Soziales Berlin
OVG	- Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg
PKH	- Prozesskostenhilfe
RefRat	- Referent_innenRat der Humboldt-Universität (gesetzl. AStA)
SoSe	- Sommersemester
TU	- Technische Universität Berlin
UdK	- Universität der Künste
VG	- Verwaltungsgericht
WiSe	- Wintersemester
WiMis	- Wissenschaftliche Mitarbeiter_innen

Vorwort

Niemand liest Vorwörter. Das hat meist damit zu tun, dass nur selbstreferentielles Zeug im Vorwort verwurstet wird. Das ist hier zumindest ein klein wenig anders. Denn wir wollen zum einen gleich zuerst eine Sache ganz unmissverständlich klarstellen: Wer glaubt, das Kapazitätsrechtliche Verfahren nur mit diesem Reader bestreiten können, verliert mutmaßlich Selbiges, bevor er_sie „Ich habe nur eine ganz kurze Frage.“ sagen kann. Lest diesen Reader und kommt danach zu uns in die Beratung. Zum anderen noch ein Rat: Lasst euch von dem hier teilweise sehr ausführlich (und damit manchmal etwas kompliziert) dargestellten Verfahren nicht entmutigen. Wenn ihr etwas nicht versteht, sind wir – der Referent_innenRat – für euch da und stehen mit Rat und Tat zur Seite, indem wir z.B. zentrale Einklageinfoveranstaltungen durchführen. Und nun zum Selbstreferentiellen.

Ihr haltet die dritte Auflage des Einklagereaders des Referent_innenRates der HU – kurz RefRat – in den Händen. Die Überarbeitung war dringend nötig, denn die vorhergehende zweite Auflage dieses Readers ist nun mittlerweile 13 Jahre alt und alles andere als aktuell. So kommen dort vor allem noch Magister- und Diplomstudiengänge vor, in die letztmalig im Jahr 2007 an der HU immatrikuliert wurde. Auch ist das Einklageverfahren – ganz dem Motto „Früher war alles besser“ folgend – seit der letzten Auflage komplizierter und leider in etlichen Konstellationen teurer geworden. Dem soll der aktuelle Reader Rechnung tragen. Hatte die zweite Auflage noch 23 Seiten, kommt diese Auflage auf mittlerweile rund 50 Seiten, Tendenz steigend. Und so wurden rund 250 Arbeitsstunden mehrerer Menschen in die grundlegende Überarbeitung des Readers investiert. Er soll euch dabei helfen, auf dem weiten Feld der Studienplatzklagen den Überblick zu behalten und die vielen, vielen Fallstricke, die diese Art der Prozesse bereit hält, zu umgehen. Die Doppellungen im Reader sind didaktisch übrigens gewollt. Sie sollen auf Kernprobleme aufmerksam machen.

Zum Abschluss möchte ich noch meinen Vorgänger_innen und Nachfolger_innen im Referat für Lehre und Studium danken. Wir sind und waren seit mindestens 18 Jahren auch neben der Einklage eine sehr gute erste Anlaufstelle für Studierende mit Problemen und dürften in dieser Zeit allein in unserer Beratung rund 16.000 Studierenden – meistens erfolgreich – geholfen haben. Solltet ihr also während eures Studiums Probleme bekommen, weil ihr durch Prüfungen fallt, euch Leistungen nicht anerkannt werden, ihr irgendwie ungerecht behandelt werdet etc., kommt vorbei. Im Referat für Lehre und Studium solltet ihr immer eine_n kompetente_n Ansprechpartner_in finden.

Viel Spaß beim Studium und schaut ruhig mal über den Tellerrand des Faches hinaus. :)

Tobias Roßmann

I. Einleitung (lesen, wichtig!)

Hallo,

wir sind das Referat für Lehre und Studium des Referent_innenRates – kurz RefRat – wie der AStA an der HU heißt. Wir beschäftigen uns mit Hochschul- und Prüfungsrecht, also wenn Leute Probleme mit durchgefallenen Prüfungen, zu hohen Anforderungen oder sonstigen Widrigkeiten in ihrem Studienalltag zu tun haben. Einen Teil des Jahres begleiten wir auch Ratsuchende, die eine Ablehnung von Berliner Hochschulen erhalten haben. Unsere Motivation dabei ist es, den alternativen Weg des Einklagens an die Hochschulen möglichst vielen Menschen – unabhängig vom Geldbeutel – offen zu halten. Anders gesagt, nicht nur die privilegierten Rich Kids sollen vom Einklagen profitieren können, sondern alle. In Anbetracht der Kosten – wie wir später noch aufzeigen werden – ein nicht ganz so leichtes Unterfangen. Zur Seite steht uns dabei auch unser Anwalt, der seit Menschengedenken, genauer gesagt etwas über 20 Jahren, im Kapazitätsrecht tätig ist und mit dem wir auch schon die eine oder andere Verfassungsbeschwerde gewonnen haben.

Überhaupt ist der Zugang zur Hochschule in den letzten 20 Jahren sehr viel sozialektiver geworden. Das heißt, dass Kinder, deren Eltern nicht viel Geld zur Verfügung haben, deutlich seltener an die Uni kommen.¹ Schon lange zeigen Studien², dass der schulische Erfolg vor allem von einem abhängt: dem Geldbeutel der Eltern. Je weniger Geld die Eltern zur Verfügung haben, umso weniger gut ist im statistischen Mittel der Abiturschnitt.³ Ein schlechter Abischnitt hat also eher selten etwas mit „Dummheit“, aber jede Menge mit den finanziellen Ressourcen der Familie zu tun. Und wer einen schlechten Abischnitt hat, bekommt weit seltener Zugang zur Hochschule. Die Klage auf einen Studienplatz ist für die meisten abgelehnten Bewerber_innen die letzte Möglichkeit, ihr Studium in Berlin doch noch aufnehmen zu können.

Dabei bleiben Jahr für Jahr auch nach den „Einklageverfahren“ eine erhebliche Zahl von Studienplätzen letztlich „unbesetzt“, da die meisten Hochschulen eben nicht „nachrücken“ lassen, bis alle errechneten Studienplätze auch vergeben wurden. Wer einen Studienplatz erfolgreich erstreitet, nimmt nicht irgendjemanden etwas weg, sondern sorgt lediglich dafür, dass die Mittel für die Durchführung der Studiengänge auch für die Organisation des Studiums verwendet werden.

Wir bieten regelmäßig Informationsveranstaltungen für Einklagewillige an. Schaut einfach auf unsere Homepage: www.refrat.de/lust. Ebenfalls hilfreich für erste Fragen ist das

¹ z.B. die Sozialerhebungen des Studentenwerks, zuletzt in „21. Sozialerhebung“, Berlin 2017

² z. B. Bildung auf einen Blick 2016, OECD 2016

³ Sofern es Kinder armer Eltern überhaupt bis zum Abitur geschafft haben.

Einklageportal der Berliner und Brandenburger ASten / RefRat unter www.einklage.de.

Der Wegweiser des Referats für Lehre und Studium stellt euch vor allem das außerkapazitäre Verfahren in Berlin vor⁴ und versucht, häufig gestellte Fragen vorwegzunehmen und auf unsere Einklageberatung vorzubereiten.⁵ In diesem Reader sind aber auch immer wieder Bezüge zum innerkapazitären Rechtsstreit enthalten, den einige führen müssen. Der Reader versucht den Spagat zwischen einem umfassenden Einblick, der auch viele Spezialfälle zumindest anreißt, und einer Kurzversion des Studienplatzverfahrens in Berlin. Folglich sind nicht alle Abschnitte für jede_n gleich spannend. Wer keine Zeit für ausführliche Erklärungen hat und eine Kurzversion braucht⁶, springt vor zum Kapitel VI und wird am Ende vielleicht mehr Fragen haben, als zuvor. Alle anderen sollten sich – und wird ist von uns dringend empfohlen – den ganzen Reader zu Gemüte führen. Auch hier lassen sich aber immer wieder Teile überspringen. Wer z.B. schon jetzt weiß, dass er_sie sich an einer staatlichen Hochschule ohne künstlerischen Anteil bewirbt, kann getrost im Kapitel V den Unterpunkt „Hochschultyp“ überspringen.

Der Reader kann jedoch keine Beratung bei uns im Referat für Lehre und Studium und schon gar keine anwaltliche Rechtsberatung ersetzen! Für die juristische Einwandfreiheit und Vollständigkeit wird keine Haftung übernommen. Es wurden vielmehr die Erfahrungen des Referates in Zusammenarbeit mit Kläger_innen als Hilfestellung zusammengetragen. Das Kapazitätsverfahren ist zwar ein Standardverfahren, das Jahr für Jahr massenhaft durchgeführt wird, jedoch ist es immer wieder Veränderungen unterworfen. **Wer also nur diesen (oder einen anderen) Reader⁷ benutzt, verschenkt Chancen, bekommt keine aktuellen Informationen, übersieht einen der vielen Fallstricke und / oder bezahlt eventuell deutlich mehr, als notwendig wäre.**

Deshalb gibt es in diesem Reader oder sonst auf unseren Informationsangeboten keine Vordrucke für die einzelnen Schritte. Es kann sich rechtlich schnell etwas ändern. Da wäre es schlecht, wenn irgendwo im Netz unsere alten Vordrucke rumflattern würden. Bei uns in der Beratung gibt es die Vordrucke in der Regel tagesaktuell.

⁴ Der außerkapazitäre Rechtsstreit ist die häufigste Form. Fast alle Einklagenden müssen ihn durchlaufen.

⁵ Deshalb ist es wichtig, zu uns in die Beratung zu kommen. Keine Sorge, wir werden es an der ein oder anderen Stelle in diesem Reader noch einmal erwähnen.

⁶ z.B. weil er_sie sich schon einmal eingeklagt hat und nun meint, lediglich eine kurze Auffrischung zu brauchen.

⁷ An dieser Stelle sei auf den vorzüglichen Leitfaden der Hochschulberatung des AStAs der FU verwiesen, den es dort vor Ort zu beziehen gibt. „Einklagen in Berlin, Eine Gebrauchsanleitung.“, Berlin 2018

Bleibt zuletzt noch zu klären, wer „wir“ eigentlich sind. Wir sind das Referat für Lehre und Studium. Unser Referat ist Teil des RefRates, also des AStAs der HU Berlin. Der RefRat ist das Exekutivorgan der Studierenden. Er wird vom Studierendenparlament der HU gewählt, das wiederum von der Verfassten Studierendenschaft gewählt wird. Die Verfasste Studierendenschaft bilden alle eingeschriebenen Studierenden der HU. Jedes Semester zahlt ihr einen geringen Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft, welcher derzeit voraussichtlich bei 9,50 € liegt. Das wird automatisch von euren Rückmeldegebühren abgezogen. Von diesem Geld bietet der RefRat unter anderem die Einklageberatung, aber auch viele andere Dinge an. Das sind z.B. die BAföG-Beratung, Beratung für Studierende mit Kindern, die Antidiskriminierungsberatung, kostenlose anwaltliche Rechtsberatungen, das Semtixbüro, der Kinderladen „Die Humbolde“, den Hubschrauber, wo kostenlos Fahrräder repariert werden können und noch vieles mehr. Schaut einfach mal unter www.refrat.de rein.

Ein Drittel der 9,50 €, die ihr zahlt, geht an eure Fachschaft vor Ort. Die Fachschaft ist die studentische Vertretung auf Fachbereichsebene. Sie kümmert sich oft um Studienbedingungen, Beratung vor Ort und die Organisation von Einführungsveranstaltungen, Fachschaftstreffen und Cafés.

Alle Organe der Verfassten Studierendenschaft, seien es RefRat, Fachschaften etc. leben nur davon, dass ihr mitmacht. Falls ihr also einen Studienplatz bekommt, dann schaut doch mal, ob ihr nicht vor Ort bei der Fachschaft oder in einer der vielen Initiativen der Verfassten Studierendenschaft mitmachen wollt.

Zu allerletzt: Dieser Reader ist durchgehend gegendert (Get over it!). Sollte doch einmal die männliche Form vergessen worden sein, versichern wir, dass sie mitgemeint war.

Und zu allerallerletzt noch der Hinweis, dass wir uns sehr über – gerne auch anonyme – Kritik an diesem Reader und an unserer Einklageberatung freuen. Schreibt uns dazu eine Mail an lust@refrat.hu-berlin.de.

Euer Referat für Lehre und Studium

II. Ansprechpartner_innen und Adressen

1.) Beratung des Referates für Lehre und Studium des Refrates

Am besten ist es – es kann gar nicht oft genug gesagt und deutlich betont werden –, wenn ihr bei uns in der Beratung des Referates für Lehre und Studium vorbeikommt. Dieses Referat ist Teil des Referent_innenrates, wie der AStA an der HU heißt. Gerade zur Einklagezeit bieten wir Sondertermine und Informationsveranstaltungen an, wo wir rund um die Einklage informieren. Solltet ihr Fragen haben, stellt sie uns. Schreibt eine Mail und kommt vorbei. Wir wissen, wenn wir etwas nicht wissen und holen dann fachkundigen Rat ein. Wir arbeiten eng mit unserem Anwalt zusammen, der seit über 20 Jahren auf dem Gebiet des Hochschulzulassungsrechts tätig ist.

Weiterhin bieten wir (mit gerade erwähntem Anwalt) alle zwei Wochen eine kostenlose Rechtsberatung an. Wenn ihr hierherkommen wollt, sprecht zuerst(!) mit uns in der Beratung. Viele Standardfragen können bereits vorher geklärt werden und ihr müsst nicht stundenlang beim Anwalt warten. Außerdem wird so die Beratung entlastet. :)I

Für unsere Sprechzeiten sowie die Sprechzeiten der Rechtsberatung im Hochschul- und Prüfungsrecht schaut auf www.refrat.de/lust.

2.) Einklageberatungen der anderen ASten

Die anderen ASten, vor allem die der FU und TU, aber auch der AStA der Uni Potsdam bieten ebenfalls Einklageberatungen an. Grundsätzlich empfiehlt es sich, zur Beratung des AStAs zu gehen, an dessen Hochschule ihr euch einklagen wollt. Die Beratungen vor Ort sind auf ihre Hochschule spezialisiert und kennen den Einklageverlauf einzelner Fächer der letzten Jahre besser, als die Einklageberatung eines anderen AStAs. Grundsätzlich können aber alle ASten zu allen Verfahren etwas sagen. Das gilt vor allem für die Hochschulen, deren ASten aus Kapazitätsgründen⁸ keine eigene Einklageberatung anbieten können, wie bspw. die ASH.

AStA FU: www.astafu.de/beratungen#hochschule

AStA TU: <https://asta.tu-berlin.de/service/hochschul-studien-beratung>

AStA Uni Potsdam: <https://astaup.de/service/hochschulrechtsberatung>

⁸ Mit „Kapazität“ ist hier nicht die Studienplatzkapazität gemeint. Manche ASten sind einfach so klein, dass sie eine gesonderte Beratung nicht schaffen, auch wenn sie die Idee der Einklage grundsätzlich unterstützen. In Absprache übernehmen die ASten bzw. der RefRat der großen Universitäten diese Beratung mit.

3.) Sonstige Ansprechpartner_innen

Weitere Informationen zum Thema Kapazitätsklage sind auch auf den Internetseiten der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichtes Berlin zu finden:

<http://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/>

Außerdem beschäftigen sich viele Anwälte_innen mit der Einklage. Informationen gibt es dort grundsätzlich nur gegen Gebühren.

4.) Adressen

Verwaltungsgericht Berlin

Kirchstraße 7

10557 Berlin

Humboldt Universität zu Berlin

Referat Studierendenverwaltung

Zulassung Deutsche (bzw. Internationale Studierende)

Unter den Linden 6

10099 Berlin

Humboldt Universität zu Berlin

ReferentInnenRat

Referat für Lehre und Studium

Ziegelstraße 5 (Zugang über Innenhof)

10099 Berlin

lust@refrat.hu-berlin.de

<http://www.refrat.de/lust>

III. Rechtliche Vertretung

1.) Eigene Anwalt_innen?

Oft wird bei den Einklageberatungen gefragt, ob ein_e eigene_r Anwalt_Anwältin notwendig ist, um in diesem Verfahren durchzusteigen oder zumindest einen Vorteil zu haben. Grundsätzlich ist das Verfahren in der ersten Instanz, trotz verschiedener Verkomplizierungen der letzten Jahre, immer noch ein Standardverfahren, in dem Standardschriftsätze mit Standardformulierungen in Standardbriefumschlägen⁹ zwischen Studienplatzbewerber_innen, Gericht und Hochschule ausgetauscht werden. Das wäre auch gar nicht anders möglich, denn die Kapazitätsverfahren sind immer noch Massenverfahren mit berlinweit weit über 1000 Prozessen pro Jahr.

Auch die Chancen erhöhen sich mit eigener_eigenem Anwältin_Anwalt bei der letztendlichen Berechnung der Kapazitäten durch das Verwaltungsgericht nicht wirklich. Wird in einem bestimmten Fach eine Kapazitätsklage und / oder eine einstweilige Anordnung eingereicht, prüft das Gericht autonom und anhand gesetzlicher Vorgaben die Kapazitäten der Hochschule. Sicherlich ist ein_e eigene_r Anwalt_Anwältin sicherer, da so eine sachkundige Person das Verfahren für euch führt. Das kostet natürlich auch dementsprechend. In innerkapazitären Verfahren ist ein eigener Rechtsbeistand oft sinnvoller, da hier der Zugang zum außerkapazitären Verfahren oft erst einmal erstritten werden muss. Am besten kommt ihr, es wurde bereits mehrfach gesagt, bei uns in der Beratung vorbei.

Die Gebühren für eine anwaltliche Vertretung liegen mindestens bei 492,54 €, an der HU und FU eher bei 2 x 492,54 €¹⁰. Das sind die gesetzlichen Mindestgebühren. Weniger dürfen Anwalt_innen nicht für das Verfahren nehmen, ohne ihre Zulassung zu riskieren. Oft verlangen Kanzleien darüber hinaus noch zusätzliche Gebühren. Das heißt, eine eigene Rechtsvertretung kann ganz schön schnell ganz schön teuer werden.

Soll oder muss es jedoch eine eigene Rechtsvertretung sein, sollten bei der Suche nach den richtigen Anwalt_innen folgende Punkte im Hinterkopf behalten werden:

Grundsätzlich sind alle Jurist_innen mit dem Bestehen des 2. Staatsexamens befähigt, jedes Rechtsgebiet zu verstehen und zu bearbeiten. Jedoch bilden sich über die Jahre bei ihnen bestimmte

⁹ Versehen mit Standardbriefmarken.

¹⁰ Einmal 492,54 € Anwaltsgebühren für das einstweilige Verfügungsverfahren und einmal 492,54 € für das eigentliche Klageverfahren.

Tätigkeits- und / oder Interessenschwerpunkte heraus. Das heißt, nicht jede_r Anwält_in ist auf jedem Rechtsgebiet gleich gut eingearbeitet.

Das Hochschul- und Kapazitätsrecht ist ein Spezialgebiet des Verwaltungsrechts. Folglich sollte die Wahl mindestens auf eine Kanzlei mit dem Schwerpunkt Verwaltungsrecht, besser Hochschulrecht und / oder Kapazitätsrecht fallen. Und jetzt kommen wir zum Problem: Das Kapazitätsrecht ist ein sehr profitables Rechtsgebiet. Durch die knappen Studienplätze gibt es jede Menge abgelehnter Studienplatzbewerber_innen. Viele von denen haben Eltern, die jede Menge Kohle für den Hochschulzugang des Kindes bezahlen können. Das heißt, es gibt eine exorbitant hohe und finanziell potente Nachfrage nach alternativen Zugängen zur Hochschule. Und wo eine Nachfrage ist, besteht auch ein Markt.

Folglich ist in den letzten 15 Jahren eine größere Zahl an Kanzleien entstanden, die in diesem Markt werben. Das Verfahren ist nämlich vergleichsweise einfach zu betreiben. Es genügt eine – rechtlich gesehen nicht zu beanstandende – juristische Minimalvertretung. Im Grunde bedeutet das, dass die Kanzleien nicht eine eigene Kapazitätsberechnung erstellen müssen, sondern sich auf den Standpunkt zurückziehen können, dass die Kapazitätsberechnungen der Hochschule falsch sind, ohne dies näher zu begründen.¹¹ Und weil das so einfach ist, haben wir beobachtet, dass einige der Kanzleien nicht selbst die Kapazitäten berechnen, sondern lediglich Musterschreiben an das Gericht verschicken. Mit relativ wenigen Musterschreiben können allein Mindestgebühren bis zu rund 1.000 € gerechtfertigt werden. Das Gebiet ist also profitabel, weil vergleichsweise wenig Arbeit in Musterschreiben gesteckt werden muss, damit aber gleich die Verfahren von 20, 30 oder 100 Mandant_innen geführt werden können. Und das jedes Jahr aufs Neue. Gerade auch Einklagekanzleien mit platzierter Werbung im Internet fallen hier immer wieder negativ auf.

Musterhafte Schreiben, wie der außerkapazitäre Antrag, für den so manche Kanzlei bis zu 500 € nimmt, können auch sehr viel billiger selbst von Studierwilligen verschickt werden. Dann natürlich mit der Gefahr, irgendetwas im Verfahren zu übersehen.

Bleibt nun immer noch die Frage, woran ein_e gute Anwält_in erkannt wird. Darauf gibt es leider keine zufriedenstellende Antwort. Ein Indiz geben bereits abgeschlossene Verfahren. Kanzleien, die mit einer juristischen Minimalvertretung arbeiten, führen eher selten richtungsweisende

¹¹ Das wird dann natürlich wortgewaltig aber inhaltslos auf bis zu zehn Seiten ausgebreitet.

Verfahren.¹² Der Aufwand im Vergleich zu den möglichen Gebühren ist einfach zu hoch, da hier sehr viel argumentiert werden müsste. Deshalb fragt doch mal nach, ob die jeweilige Kanzlei schon mal ein richtungsweisendes Verfahren geführt hat oder sogar Verfassungsbeschwerde erhoben hat. Ihr könnt euch auch das Verfahrenszeichen geben lassen und die Entscheidung in der Sache dann selbst nachlesen. Aber mehr als ein Hinweis ist das auch nicht. Verfassungsbeschwerden sind sehr, sehr teuer. Wenn der_ die Mandant_in das nicht bezahlen kann, kann keine Kanzlei von sich aus Verfassungsbeschwerde einlegen. Vorsicht ist bei der Recherche nach richtungsweisenden Entscheidungen auch dann geboten, wenn auf professionellen Homepages auf verfassungsgerichtliche oder anderweitige interessante Entscheidungen verwiesen wird, ohne Hinweis auf die Vertretung.

Auch besonders zu prüfen sind Kanzleien, die eine „Erfolgsgarantie“ geben. Da wird dann an so vielen Hochschulen geklagt, wie der Geldbeutel der Eltern hergibt. Soll die Zulassung bspw. im Fach Geschichte erfolgen, werden 10 oder mehr Klagen im gesamten Bundesgebiet eingereicht. Vor allem an nicht ganz so beliebten Hochschulen, an denen die Chance hoch ist, dass sich nur wenige Leute dort einzuklagen versuchen. Am Ende landen die Studierwilligen irgendwo auf dem flachen Land¹³, weil ihr Kapazitätsverfahren dort zuerst entschieden wurde. Und sobald ein Studienplatz im gewünschten Studiengang erstritten wurde, entfällt an etlichen anderen Hochschulstandorten das Rechtsschutzbedürfnis für die noch offenen Verfahren, die dann ergebnislos, aber kostenintensiv zurückgezogen werden.

2.) Externe Anwäl_t_innen der Hochschulen

In Kapazitätsverfahren wird die Wunschhochschule auf einen Studienplatz verklagt. Seit etwa 2005 beauftragen immer mehr Hochschulen, darunter leider auch die HU, FU, Charité und viele Fächer der TU, externe Anwaltskanzleien, die sie vor allem in Kapazitätsfragen vertreten sollen.

Dadurch erhöhen sich die Gesamtkosten für eine Studienplatzklage teilweise enorm.¹⁴ Würde sich bspw. die HU nicht durch externe Anwälte vertreten lassen, läge das Kostenrisiko für eine verlorene Klage bei ca. 657 €¹⁵. Durch die externe Vertretung liegt das Risiko bei rund 1.527 €¹⁶ und hat sich

¹² Ein richtungsweisendes Verfahren ist eine Art Musterentscheidung. Hier geht es um Kernfragen des Kapazitätsrechts.

¹³ Bitte nicht falsch verstehen. Nichts gegen Hochschulen außerhalb von Ballungsgebieten oder das „flache Land“ an sich. Die Betreuungsrelation ist hier meist sehr viel besser. Jedoch wollen oder können viele Studierwillige nicht außerhalb von Ballungszentren studieren.

¹⁴ Zu den ausführlichen Kosten siehe den Punkt „Die Kosten“

¹⁵ Gerichtsgebühren für die einstweilige Anordnung (219 €) und die Klage (438 €)

¹⁶ Gerichtsgebühren (Klage + Einstweilige Anordnung = 657 €) und(!) Anwaltsgebühren für einstweilige Anordnung (492,54 €) und Klage (nochmal 492,54 €).

damit fast verdreifacht. Bitte lasst euch nicht von dieser Zahl abschrecken. Das zahlt praktisch niemand! Näheres hierzu findet ihr unter dem Punkt >>Kosten<<.

Das hat aber vor allem zur Folge, dass das verfassungsrechtlich verbrieftete Recht auf Überprüfung der von den Hochschulen angestellten Kapazitätsberechnungen für diejenigen ausgehebelt wird, die dieses Kostenrisiko nicht eingehen können, weil sie z.B. nur ein geringes Einkommen haben. Zwar kann jede_r Prozesskostenhilfe (PKH) beantragen, jedoch wird diese nur gewährt, wenn das Verfahren Aussicht auf Erfolg hat. Allerdings weiß vor Klageerhebung niemand außer der Hochschule, ob das Verfahren Aussicht auf Erfolg hat. Nur sie kennt die genauen Kapazitätswerte. Klingt ungerecht? Ist es auch! Außerdem wurde die Prozesskostenhilfe 2014 reformiert und wird oft nur noch als Darlehen vergeben, das vier Jahre lang abgestottert werden muss.¹⁷ Die Steigerung der Kosten allein durch eine externe Anwaltskanzlei trägt Früchte. Es klagen sich heutzutage deutlich weniger Personen ein, als noch vor 15 Jahren.

Überhaupt stellt sich die Frage, ob eine externe juristische Vertretung der Hochschulen haushaltspolitisch Sinn ergibt. Durch den Umweg der PKH, die ja aus dem Landeshaushalt kommt, wird im Grunde genommen eine externe Kanzlei bezahlt, da aus dem Gesichtspunkt der sog. „Waffengleichheit“ auch die Studienplatzbewerber_innen einen Anspruch auf eine anwaltliche Vertretung haben, wenn sie diese nicht selbst bezahlen können. Würden die Rechtsämter der Hochschulen, in denen ja nicht wenige Volljurist_innen angestellt sind, die eigenen Hochschulen vertreten – wie bis 2005 problemlos geschehen –, würden diese Kosten nicht anfallen.

Wenn sich eine Hochschule durch eine externe Anwaltskanzlei vertreten lässt, dann sinken die Chancen für einen Erfolg des Kapazitätsverfahrens nicht. Die eigentliche Kapazitätsberechnung findet ja lange vor dem Prozess statt und ist so fehleranfällig wie eh und je. Die externe Kanzlei kann dann nur noch mit eventuell gemachten Fehlern umgehen, sie aber nicht mehr korrigieren oder durch juristische Verfahrenstricks unberücksichtigt lassen. Mit anderen Worten: Dort wird auch nur mit Wasser gekocht.

Bleibt abschließend noch die Frage, welche Hochschulen sich anwaltlich vertreten lassen. Das ist gar nicht so einfach zu beantworten. Einige Hochschulen lassen sich teilweise nur bei Klagen in bestimmten Fachbereichen durch externe Kanzleien vertreten, in anderen Fächern dann wiederum

¹⁷ Näheres zur „Prozesskostenhilfe“ unter dem gleichlautenden Punkt.

nicht. Weiterhin können auch Hochschulen und Fächer, die sich in den vergangenen Jahren nicht extern juristisch haben vertreten lassen, jederzeit im Verfahren einen externen Rechtsbeistand hinzuziehen. Das heißt, niemand kann garantieren, dass sich die Hochschule nicht doch extern vertreten lässt. Sicher wissen wir von folgenden Hochschulen, dass sie sich in der Vergangenheit von externen Kanzleien vertreten lassen:

HU, FU, TU (alle Fächer bis auf die in der Fakultät I) und die Charité (gehört zu HU und FU).

Auskünfte können euch – kein Scherz – die internen Rechtsämter der Hochschulen geben. Also die, die eigentlich dafür bezahlt werden, die Hochschule in Rechtsfragen zu vertreten.

Wer sich über diese Praxis der Hochschulen beschweren will, kann das beim jeweiligen Präsidium der Hochschule tun. Die entscheiden das nämlich.

Für die HU wäre das:

Humboldt-Universität zu Berlin

Die Präsidentin

Unter den Linden 6

10099 Berlin

IV. Bürokratie-Knigge

1.) Fristen

Grundsätzlich ist bei allen juristischen Auseinandersetzungen ein besonderes Augenmerk auf die Fristen zu legen. Sie entscheiden, unabhängig von der eigentlichen Sachfrage, ob eine Klage zulässig ist oder ob sie bereits aus formalen Gründen scheitert. Das heißt im Klartext: Die eigentliche Rechtslage kann noch so eindeutig für euch sprechen; wenn eine festgesetzte Frist abgelaufen ist, habt ihr in den allermeisten Fällen keine Chance mehr, das durchzusetzen.

Deshalb sollten Fristen immer(!) peinlichst(!) genau(!) eingehalten(!) werden!!! Ist die Frist bspw. der 28. September, dann genügt es nicht, wenn der Brief am Morgen des 29. September irgendwo eingeworfen wird. Es gibt in der Regel keine Ausnahmen. Für Niemanden.

Jetzt stellt sich die Frage: Welche Fristen gelten bei Kapazitätsklagen? Und das ist gar nicht so

einfach zu beantworten, denn es gibt an jeder Hochschule andere Grundvoraussetzungen und damit andere Fristen. Es gibt nämlich grob zwei Arten von Streitigkeiten: den innerkapazitären und den außerkapazitären Rechtsstreit. In welchen Punkten sich diese beiden voneinander unterscheiden, erklären wir weiter unten.

Grundsätzlich lässt sich jedoch sagen, dass ihr einen Monat nach Einwurf eines Schreibens in euren Briefkasten Zeit für das Einlegen einer Klage etc. habt.

Achtung: In Berlin gibt es in den Kapazitätsverfahren keine(!) Widerspruchsverfahren, ihr müsst also direkt klagen.

Nochmal Achtung: Im Gerichtsverfahren teilt euch das Gericht oft kürzere Fristen mit - haltet sie unbedingt ein!

Die Verwaltung und das Gericht gehen in Berlin davon aus, dass euch ein Schreiben per einfachem Brief innerhalb von 2 Tagen nach dem Datum des Poststempels zugeht. **Es kommt überhaupt nicht darauf an, wann ihr den Brief selbst lest oder erhaltet, weil ihr nicht zu Hause seid, sondern auf den Einwurf in euren Briefkasten.** Wenn ein Brief wesentlich später als 2 Tage nach dem Datum des Poststempels bei euch eingeht, müsst ihr später darauf extra hinweisen. Sicherheitshalber rechnet jedoch die Fristen mit der Formel: Poststempel + 2 Tage.

Auch für eure Antworten und Reaktionen gilt: Es kommt darauf an, dass eure Post bis zum Fristablauf bei der Hochschule, der externen Anwaltskanzlei der Hochschule oder dem Gericht eingegangen ist. Schickt eure Post also zwei, besser drei Tage vor dem letzten Tag einer Frist ab oder bringt die Post selbst zum Empfänger bzw. dem Gericht. Urlaub, Studienreisen, Praktikum, Umzug etc. wirken nicht verlängernd. Ihr seid verpflichtet, auf dem Postweg erreichbar zu sein. Fahrt ihr für längere Zeit weg, müsst ihr dafür sorgen, dass eure Post regelmäßig gesichtet wird und im Zweifelsfall jemand da ist, zu dem ihr Kontakt habt und der die nötigen Schritte einleiten kann.

Hinterlasst einer Person eures Vertrauens für alle Fälle **vor einer Reise** eine Vollmacht zur Immatrikulation und gegebenenfalls, nach Absprache mit euch, zur Einreichung einer einstweiligen Anordnung und der Klage.

Stellt sicher, dass der nötige Papierkram für Klage und Immatrikulation bereits in euren Händen ist. Welche Schriftstücke für das Kapazitätsverfahren grundsätzlich notwendig sind, steht auf den

Vordrucken des Verwaltungsgerichtes. Was für die Immatrikulation notwendig ist, erfahrt ihr auf der Homepage der jeweiligen Hochschule.

Habt ihr die Frist für das Rechtsmittel gegen den Ablehnungsbescheid verschlafen, könnt ihr in Berlin immer noch eine Bewerbung außerhalb der festgesetzten Kapazität stellen, soweit diese nicht schon bei der Bewerbung mit gestellt worden ist und die gesetzliche Ausschlussfrist für das jeweilige Semester (§ 3, Abs. 1, Satz 3 HZVO Berlin) noch nicht abgelaufen ist. Wird diese dann von der Uni bearbeitet und abgelehnt, läuft die nächste Frist und ihr habt erneut einen Monat Zeit.

2.) Anträge, Formulare, Schreiben

Sämtlicher Schriftverkehr in Form von Anträgen, Formularen oder Schreiben beinhaltet immer **euren vollen Namen, eure Anschrift, Datum, Ort und Unterschrift.**

Anlagen zum Schreiben (also alles was noch zum Brief / Formular hinzukommt) müssen vollständig aufgezählt werden. Formulare immer in Druckschrift ausfüllen und vor der Abgabe von den zuständigen Menschen überprüfen lassen.

Wenn von einem „formlosen Schreiben“ die Rede ist, heißt das nicht, dass darin nicht etwas Bestimmtes stehen muss. Nicht der Inhalt, sondern die Form (z. B. handschriftlich auf Glitzerpapier) ist euch freigestellt. Deshalb: immer nach dem genauen Inhalt des geforderten Schreibens fragen.

Lasst euch bei der Abgabe immer eine Empfangsbestätigung geben, da bei teilweise bis zu 45.000 Anträgen¹⁸ schon mal einer verloren geht. Sollte euch aus irgendwelchen Gründen keine Empfangsbestätigung ausgefüllt werden, müsst ihr die Schreiben mit Zeug_innen – das können z.B. Freund_innen sein – abgeben oder in den Briefkasten einwerfen. Die Zeug_innen sollten dann ein kurzes Gedächtnisprotokoll schreiben, wann wo welches Schreiben mit welchem Inhalt eingeworfen wurde.

Verschickt ihr Briefe, dann nach Möglichkeit per Übergabeeinschreiben oder Fax mit Sendebericht. E-Mails, Telefon oder gar das persönliche Gespräch sind regelmäßig **keine(!)** geeignete Form der Kommunikation bei juristischen Streitigkeiten.

¹⁸ z.B. die Anzahl der Anträge auf Zugang zum Zulassungsverfahren an der HU Berlin

3.) Umgang mit Akten

Am besten heftet ihr Schreiben, die euch erreichen, von Anfang an mit dem Briefumschlag (Poststempel) zusammen. So kann nachvollzogen werden, wann welcher Brief bei euch auch wirklich ankam und z.B. von welchem Tag aus die Frist berechnet werden muss. Deshalb sollten auch Eingangsvermerke, am besten mit Bleistift, auf dem Briefumschlag geschrieben werden.

Niemals, wirklich NIEMALS sollten Originale weggeben werden, so unwichtig sie auch scheinen. Dies gilt auch, wenn ihr Unterlagen bei Rechtsanwält_innen abgibt. Immer nur Kopien verschicken. Ist eine beglaubigte Kopie gewünscht, so wird dies ausdrücklich verlangt. Ist das nicht der Fall, reicht eine normale Kopie aus.

Von euch verfasste Schriftstücke solltet ihr ebenfalls kopieren und euren restlichen Unterlagen beilegen. So könnt ihr lückenlos alles von Anfang bis Ende nachvollziehen und gegebenenfalls Antworten auf eure Briefe besser einordnen und habt zudem eine Kopie des Schriftstücks, das ihr versendet habt.

V. Grundlagen für das Kapazitätsverfahren

0.) innerkapazitärer / außerkapazitärer Rechtsstreit

Folgendes ist für das Verständnis von Kapazitätsverfahren elementar: Es gibt grundsätzlich zwei Arten, in die sich kapazitäre Verfahren einteilen lassen. Das sind der außerkapazitäre und der innerkapazitäre Rechtsstreit. Die meisten Studierwilligen klagen außerkapazitär. Der innerkapazitäre Rechtsstreit ist eher eine Ausnahme.

Für beide Verfahren gilt jedoch: Ihr müsst vorher den sog. außerkapazitären Antrag bei der Hochschule gestellt haben.

a) innerkapazitärer Rechtsstreit

Ein innerkapazitärer Rechtsstreit wird geführt, wenn nicht die Anzahl der zur Verfügung gestellten Studienplätze, sondern das Zugangs- und Zulassungsverfahren selbst kritisiert wird. Der Kern des Streits ist dann nicht, ob genug Studienplätze vorhanden sind, sondern ob bspw. der Studiengang anhand der vorliegenden Voraussetzungen überhaupt studiert werden kann.

Einige Beispiele:

- Der eigene Bachelor wird nicht als geeignetes Zugangskriterium für den Master anerkannt.¹⁹
- Die Hochschulzugangsberechtigung²⁰ berechtigt angeblich generell nicht zum Studium²¹ oder nicht zum Studium des gewünschten Faches²².
- Es fehlt das Vorpraktikum.²³
- Bei der Bewerbung gestellte Härtefälle wurden nicht anerkannt
- Es fehlen bestimmte Leistungen im Bachelor, um den Zugang zum Master zu erlangen.²⁴

Weiterhin unterliegen Zulassungsverfahren strengen, gesetzlich festgelegten Vorgaben, die unter anderem Objektivität anhand bestimmter Auswahlkriterien, Durchsichtigkeit des Verfahrens und zumindest ein im Ansatz feststellbares Bemühen um Nachteilsausgleich fordern.

Es kommt durchaus vor, dass der Uni gerade im internen Auswahlverfahren Fehler unterlaufen – Dinge passieren halt. Ein innerkapazitärer Rechtsstreit wird daher angestrebt, wenn beispielsweise eine Ablehnung trotz des Erreichens des NC erfolgte oder Härtefallanträge, wie zum Beispiel schulpflichtige Kinder, die Alleinerziehende ihrer Mobilität berauben und somit die Wahl der in Frage kommenden Hochschulen beschränken, übersehen wurden.

Allein innerkapazitär klagen die wenigsten Studierwilligen. Vor Beginn eines solchen Rechtsstreits solltet ihr nach Möglichkeit den Ratschlag eines_einer Rechtsanwält_in einholen. Und ihr müsst euch beeilen, da diese Verfahren oft fristgebunden sind und etwa beim Streit um das Auswahlverfahren selbst meistens noch vor dem Ende der letzten Auswahlrunde einzuleiten sind. Kommt im Zweifelsfall wirklich umgehend in die Beratung, wenn ihr überhaupt erst einmal erfahren wollt, ob ein Verfahren möglich ist.

Wenn die Ablehnung damit begründet ist, dass euch Leistungen aus dem BA fehlen, die es nur an der aufnehmenden Hochschule gibt, habt ihr einen Anspruch darauf, dass diese Hochschule euch die Möglichkeit bietet, diese Module „nach zu studieren“. In einem solchen Fall solltet ihr also vor einem gerichtlichen Verfahren zuerst zur jeweiligen Studienverwaltung gehen und die

¹⁹ z.B. BA Soziale Arbeit als Zugang zum MA Sozialwissenschaften oder BA Mathe als Grundlage für den MA Physik

²⁰ z.B. Abitur, Fachabitur, Zugang für beruflich Qualifizierte (§ 11 BerlHG)

²¹ Meist im Ausland erworbene Hochschulzugangsberechtigungen.

²² z.B. möchte ein_e Krankenpfleger_in Philosophie oder jemand mit Fachabitur einer Wirtschaftsschule Medizin studieren.

²³ In vielen sozialpädagogischen Studiengängen wie z.B. an der ASH.

²⁴ BA Elektrotechnik (Fachhochschule) hat zu wenig Anteil an einem bestimmten Fachgebiet für Zugang zum Uni-Master Elektrotechnik. Es werden 30 Leistungspunkte in Analysis und Linearer Algebra verlangt, an der Fachhochschule reichten aber 20 zum Erhalt des Bachelors.

Immatrikulation zwecks Erfüllung der „Auflage“ des „Nachstudiums“ geltend machen. Sollte dies nicht unverzüglich erfolgen, kommt in die Beratung.

b) außerkapazitärer Rechtsstreit

Im außerkapazitären Rechtsstreit geht es darum, ob die zur Verfügung stehende Zahl von Studienplätzen von der Hochschule korrekt berechnet wurde oder ob nicht doch noch mehr Studienplätze zur Verfügung stehen. Das heißt, ihr macht vor Gericht geltend, dass die Uni im angestrebten Studiengang weniger Studienplätze zur Verfügung stellt, als unter Verwendung aller Möglichkeiten eigentlich zur Verfügung stünden.

Die Uni ist per Gesetz und laut Rechtsprechung verpflichtet, ihre Kapazitäten voll auszuschöpfen und kann, sofern sie dem nicht nachkommt, dazu gezwungen werden.

Die Klagebegründung lautet verkürzt: „Die Hochschule hat ihre Aufnahmekapazität nicht ausgeschöpft, so dass noch freie Studienplätze vorhanden sind.“ Nun muss die Universität durch Darlegung ihrer Berechnungen das Gegenteil beweisen.

Dies ist die am häufigsten eingereichte Klagevariante. Man bezeichnet den Streit als „außerkapazitär“, weil man sich über den Bereich uneinig ist, der über die von der Uni festgesetzte Kapazität hinausgeht.

c) Kombination aus beidem

Die Kombination von beiden Klagebegehren ist grundsätzlich bei allen innerkapazitären Streitigkeiten angeraten, denn meist nützt allein die innerkapazitäre Klage nichts. Zwar mag der innerkapazitäre Rechtsstreit am Ende gewonnen und der Zugang zum eigentlichen Studienplatzvergabeverfahren eröffnet sein, jedoch sind zu diesem Zeitpunkt schon alle Studienplätze innerhalb der Kapazität vergeben. Folglich steht kein Studienplatz mehr zur Verfügung. Klingt ungerecht? Ist es auch! Deshalb muss noch zusätzlich der außerkapazitäre Anspruch geltend gemacht werden.

Es lohnt sich meist nicht, innerkapazitäre Gründe an den Haaren herbeizuziehen. Ist alles, sofern ihr es überblickt, formal korrekt verlaufen, lasst die Finger von der innerkapazitären Klage. Seid ihr euch nicht sicher, ob ihr innerhalb des Zulassungsverfahrens benachteiligt worden seid, lasst euch anwaltlich beraten.

1.) Hochschultyp

Für die Kapazitätsklagen ist die Art der Hochschule grundsätzlich egal. Ob es sich nun um eine (Fach-)Hochschule handelt oder um eine Universität, ist also gleichgültig. Grundsätzlich funktioniert die Einklage an allen staatlichen Hochschulen, deren Studiengänge nicht eine „künstlerische“ Komponente haben, gleich. Im Weiteren sind einige Hochschul-Sonderformen beschrieben.

a) Private Hochschulen

Private Hochschulen sprießen nicht nur in Berlin wie Pilze aus dem Boden. Grund ist das weiterhin zu geringe Studienplatzangebot an staatlichen Hochschulen, aus welchem die privaten Hochschulen Kapital schlagen und zu exorbitant hohen monatlichen Studiengebühren ein Studium anbieten. Mit diesen Hochschulen schließt der_ die Studierwillige einen Privatvertrag ab. Außerdem unterliegen sie nicht der Berliner Kapazitätsverordnung (KapVO). Folglich lassen sich die Kapazitäten auch nicht Anhand der KapVO überprüfen und ein Verfahren wäre aussichtslos. Es ist unerheblich, ob die privaten Hochschulen staatlich anerkannt, akkreditiert oder BAföG-förderungsfähig sind.

Fazit: An einer privaten Hochschule kann sich also nicht aus Kapazitätsgründen eingeklagt werden.

b) Kirchliche Hochschulen (z.B. KHSB und EHB)

Gleiches gilt für kirchliche Hochschulen. In Berlin sind das die KHSB und die EHB, die hauptsächlich Studiengänge mit sozialem Hintergrund anbieten. Grund ist hier ein Sonderstaatsvertrag zwischen dem Land Berlin und den jeweiligen Landeskirchen. Zwar schießt Berlin jede Menge Knete zum Haushalt der Hochschulen hinzu, jedoch unterliegen diese nicht der Kapazitätsverordnung des Landes Berlin. Eine Kapazitätsklage ist grundsätzlich möglich, jedoch findet hier eine Beweislastumkehr zu Ungunsten des_ der Studierwilligen statt. Er_ sie müsste beweisen, dass die Festsetzung der Kapazitäten durch die kirchlichen Hochschulen rein willkürlich erfolgt ist. Das ist in der Regel unmöglich, da sich dazu keine Anhaltspunkte finden lassen. Um es mal beispielhaft deutlich zu überspitzen: Solange es irgendwo eine halbwegs nachvollziehbare Berechnung der Kapazitäten gibt - und sei es nur auf einem Bierdeckel – sind die Zulassungszahlen nicht willkürlich festgesetzt und die Klage ist verloren.

Fazit: An kirchlichen Hochschulen kann sich aus außerkapazitären Gründen deshalb auch nicht wirklich eingeklagt werden.

c) Künstlerische Hochschulen

Ein besonderes Ärgernis sind in diesem Zusammenhang alle(!) künstlerischen Hochschulen. Sie haben, abgeleitet aus der verfassungsrechtlich geschützten Kunstfreiheit, eine Sonderstellung bei der Zulassung. Sie können das Zugangs- und Zulassungsverfahren sehr viel „freier“ gestalten. Sie verlangen grundsätzlich eine „besondere künstlerische Begabung“ oder ein hohes Maß an „Kreativität“. Diese doch eher weichen Kriterien stellt eine Auswahlkommission fest. Dort sitzen z.B. Professor_innen und wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, vielleicht sogar freie Künstler_innen, die an sich gar nichts mit der Hochschule zu tun haben.

Die erste Hürde ist meist die verlangte Einreichung von Projekten oder Mappen. Wer das überstanden hat, bekommt überhaupt erst einen Termin für ein, ja, es muss eigentlich „Casting“ genannt werden. Und das im schlechtesten Sinne dieses Wortes. Das zieht sich meist über mehrere Tage, an denen durch verschiedene Tests (Achtung, hier geht es nicht um Wissens-, sondern um Kreativitätstests) immer mehr Kandidat_innen ausgesiebt werden. Erst kommen die aus Castingshows bekannten Auditions, dann der Recall und vielleicht sogar der ReRecall. Am Ende bleiben meist exakt so viele Kandidat_innen übrig, wie die Hochschule Studienplätze zur Verfügung stellen möchte, unabhängig von der Frage, wie viele sie staatlich finanziert bekommt. Verrückt, oder? Alle anderen haben – so scheint es der Zufall seit Jahren zu wollen - meist nicht genügend „Kreativität“.

Dieses Auswahlverfahren kann wegen der grundrechtlich verbrieften Kunstfreiheit²⁵ jedoch nur sehr eingeschränkt gerichtlich überprüft werden.

Eventuell könnte das Auswahlverfahren gerichtlich überprüft werden, wenn das meist Offensichtliche festgestellt wird: dass das Auswahlverfahren auf Willkür beruhte. Die Beweislast liegt auch in diesem Fall bei denen, die sich benachteiligt sehen. Eine Willkür zu beweisen, ist äußerst schwierig.

Fazit: Hier besteht nur eine äußerst geringe Chance auf Erfolg.

²⁵ Bitte nicht falsch verstehen. Die Kunstfreiheit ist ein wichtiges und hohes Gut und ihr verfassungsrechtlicher Schutz ist aufgrund der Erfahrungen mit dem deutschen Nationalsozialismus sehr wichtig. In der Frage des Zugangs erschließt sich aber nicht, warum eine Gruppe von bereits examinierten Künstler_innen über das künstlerische Potential Anderer entscheiden kann, ganz ohne rechtlichen Überprüfungs-möglichkeiten zu unterliegen. Auch künstlerisch ist das eine Bankrotterklärung, da sich Kunst so nur schlecht weiterentwickeln kann. Es entscheidet die „alte Generation“ an Künstler_innen, ob eine „neue Generation“ das Zeug dazu hat, künstlerisch ausgebildet werden zu können.

2.) Fach / Studiengang

Als „Fach“ wird die Verwaltungseinheit bezeichnet, die wissenschaftlich-inhaltlich tätig ist. Fächer sind bspw. Mathematik, Sozialwissenschaften, Geschichte, Medizin oder Gender Studies. Das gestufte Studienmodell teilt die Fächer in Bachelor und Master. Der Bachelor ist die Grundvoraussetzung für den Master. Hier werden Arbeitstechniken und Grundlagen beigebracht, auf die dann ein späterer Master aufbaut. Das heißt, der Bachelor muss ausreichend die Grundlagen und Methoden des Masters vermitteln. Das ist bei bereits namentlich verwandten Studiengängen oft der Fall.²⁶ Der Bachelor Physik bereitet in der Regel auf den Master Physik vor, der Bachelor Geschichtswissenschaften jedoch nicht.

Für den Bachelor gibt es nun eine Vielzahl an Varianten. Es gibt den Kombinationsbachelor mit einem Haupt- und einem Zweitfach, den Monobachelor mit einem kleinen Beifach und den Monobachelor ohne Beifach. Diese Varianten des Bachelors sind dabei eigene Teilstudiengänge, in die sich auch jeweils gesondert eingeklagt werden kann. Es ist also u.U. nötig, sich nur in ein Zweitfach eines Kombinationsbachelors oder in das Nebenfach eines Monobachelors „einzuklagen“, was allerdings i.d.R. nur im Rahmen eines Verfahrens um den gewünschten Gesamtstudiengang möglich ist. Klingt absurd? Nun ja, hier gibt es noch vielmehr zu beachten. Ein Besuch in unserer Beratung – wir können es gar nicht oft genug betonen – ist bei allen, die sich auf Zweit- oder Beifächer einklagen müssen, dringend angeraten. Dies gilt vor allem für Studierwillige, deren Hauptfach und Zweitfach sich an zwei unterschiedlichen Hochschulen befinden soll.²⁷

Der Master und die Staatsexamensstudiengänge bestehen hingegen formal nur aus einem Fach.

Bei Kapazitätsverfahren klagen sich die Studierwilligen in ein spezielles Fach und nicht in die jeweilige Hochschule ein. Folglich ist es für ein Fach X an einer Hochschule irrelevant, ob das Einklagen an derselben Hochschule im Fach Y nicht geklappt hat.

3.) Was bedeutet „Kapazität“?

Als „Kapazität“ wird die Aufnahmefähigkeit der jeweiligen Studiengänge an Studierenden pro Semester (exakter: je akademisches Jahr) bezeichnet.

²⁶ Achtung: Da die Fächer / Hochschulen selbst über ihre Zugangsvoraussetzungen bestimmen können, kann es sein, dass z.B. ein Bachelor nicht für den gleichnamigen Master an einer anderen Hochschule qualifiziert, weil irgendein Schwerpunkt im BA nicht ausführlich genug behandelt wurde. Kommt in diesen Fällen auf jeden Fall in der Beratung vorbei.

²⁷ z.B. Geschichte an der HU und Arbeitslehre an der TU

Werden in zwei aufeinander folgenden Immatrikulationsverfahren in einem Studiengang so viele Studierende immatrikuliert, dass der normale Lehrbetrieb darunter zu leiden hat, kann die Aufnahmekapazität beschränkt festgesetzt werden. Das heißt, die von der Hochschule im normalen Bewerbungsverfahren vergebenen Studienplätze werden auf eine bestimmte Anzahl beschränkt. Gesetzliche Bestimmungen²⁸, die im Einzelnen vorschreiben, wie die Berechnung der Kapazitäten zu erfolgen hat und wie Studierende auf die vorhandenen Studienplätze auszuwählen sind (Zulassungsverfahren), sind eine Wissenschaft für sich.

Deshalb sei hier nur sehr grob Folgendes erklärt:

Die Aufnahmefähigkeit der Uni wird berechnet, indem verschiedene Ressourcen (wie unter anderem die Lehrkapazität²⁹ oder die Raumkapazität³⁰) den Anforderungen der Studien- und Prüfungsordnungen³¹, Regelstudienzeiten (also die Zeit, für die sich die Hochschule verpflichtet hat, ein vollständiges Studienangebot einmal studierbar anzubieten) und gewissen Vorstellungen (z. B. der Lehre³²) im Fach gegenübergestellt werden. Daraus ergibt sich eine bestimmbare Größe: die Kapazität des jeweiligen Faches. Sie bezeichnet nichts anderes als die rechnerische Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze. Solange die Anzahl der Bewerber_innen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze überschreitet, können die Zulassungszahlen weiterhin beschränkt werden. Die Kapazitäten zulassungsbeschränkter Fächer müssen mindestens einmal im Jahr berechnet werden, da Beschränkungen nicht für länger als 2 Semester ausgesprochen werden können.

Unter „vorhandene Studienplätze“, „Zulassungszahlen“ und „Kapazität“ oder „Zulassungskapazität“ wird im Hochschulalltag also dasselbe verstanden. Nach allen Berechnungen und Überprüfungen müssen die Zulassungszahlen vom Akademischen Senat formal beschlossen und von der Berliner Senatsverwaltung formal bestätigt werden. Deshalb wird oft von der „Festsetzung“ der Zulassungszahlen gesprochen. Damit soll verhindert werden, dass die Zahlen einfach ohne jegliche Grundlagen bestimmt werden. Ob die zugrunde liegenden Berechnung tatsächlich richtig sind oder sogar im einen oder anderen zulassungsbeschränkten Fach keine Ermittlung stattgefunden hat, ist eine andere Geschichte, die letztlich im Kapazitätsverfahren durchleuchtet wird.

²⁸ Hier greifen unter anderem Grundgesetz, die jeweilige Landesverfassung sowie Landesgesetze mitsamt ihren Kapazitätsverordnungen ineinander.

²⁹ Wie viele Lehrende sind da und für wie viele Stunden Lehre werden sie pro Woche zugeteilt?

³⁰ Wie sieht es mit den baulichen Ressourcen des jeweiligen Faches aus?

³¹ Wie viele Stunden Lehre sieht die Studien- und Prüfungsordnung der Studierenden vor? Wie viele Kurse werden gebraucht?

³² Welche Art von Veranstaltungen und wie viele sind jeweils notwendig (z.B. Vorlesungen, Seminare, Übungen, Praktika etc.)? Wie viele Teilnehmer_innen soll die jeweilige Kursstärke nicht überschreiten?

4.) Grobe Darstellung der Zulassungsverfahren und -kriterien

Ihr habt euch auf einen Studiengang beworben. Ist ein Studiengang zulassungsbeschränkt, bedarf es eines Auswahlverfahrens zur Zulassung und Ablehnung der Bewerber_innen. Auch hier regeln die jeweiligen Gesetze³³, Verordnungen und Satzungen das Vorgehen bis ins Detail. Eine ausführliche Darstellung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens würde wohl selbst einen eigenen Reader beanspruchen. Deshalb nur ganz grob:

Die vorhandenen Studienplätze werden - im Verhältnis zueinander – bestimmten Fallgruppen zugeteilt. Ein Teil des Kontingents wird nach dem Kriterium der Leistung³⁴, ein anderer nach Wartezeit³⁵ und ein dritter nach einem „Hochschulinternen Auswahlverfahren“³⁶ vergeben, das im Grunde genommen aber auch nur dem Kriterium der Leistung entspricht. Wir spielen das einmal am Beispiel der ersten Fallgruppe, dem Kriterium der Leistung durch: Die Bewerber_innen mit den besten Noten im Abitur³⁷ belegen die oberen Rangplätze. Je schlechter die Noten, umso schlechter der Rangplatz. Sind alle Bewerber_innen nach diesem Verfahren mit einem Rangplatz versehen, werden die Bewerber_innen vom ersten Rangplatz an zugelassen bis die zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben sind. Alle anderen schauen (vorerst) in die Röhre.

Nehmen nicht alle zugelassenen Bewerber_innen den Studienplatz an, wird ein Nachrückverfahren initiiert. Hier wird wiederum den jeweils nächsten Bewerber_innen auf der Rangliste eine Zulassung ausgesprochen. Sind dann weiterhin Studienplätze frei, folgt das zweite, dritte usw. Nachrückverfahren, bis alle – laut Kapazitätsberechnung – zur Verfügung stehenden Studienplätze vergeben sind. Weil es inzwischen durchaus mehrere „Nachrückrunden“ geben kann, ist der immer noch oft gelesene „Rat“, die gerichtlichen Verfahren früh einzuleiten, einfach nicht richtig! Wer im September „nachrückt“ und ein Verfahren vorher eingeleitet hat, hat schlicht sinnlos Geld zum Fenster hinausgeworfen! Wer aber schon vorher einen Ablehnungsbescheid erhalten hat, mit dem auch der gestellte außerkapazitäre Antrag abgelehnt wurde, muss für die Berücksichtigung im Nachrückverfahren ernsthaft schon fristgerecht klagen. Wie schon geschrieben, der Weg zur Beratung ist dringend angeraten!

³³ In Berlin sind das vor allem das BerlHZG, die HZVOberl sowie die zentralen Zulassungssatzungen (*soweit sie nicht gegen die höherrangigen Bestimmungen verstoßen*) der jeweiligen Hochschule.

³⁴ Abiturdurchschnittsnote

³⁵ Ein Wartesemester ist jedes Semester, das seit dem Erlangen der Hochschulzugangsberechtigung, aber ohne Einschreibung an einer deutschen Hochschule, vergangen ist.

³⁶ Davon gibt es berlinweit hunderte verschiedene Varianten. Alle haben jedoch eines gemeinsam: Der Abiturdurchschnitt ist immer(!) das wichtigste Kriterium bei der Auswahl.

³⁷ Die besten Noten im Abitur haben vorwiegend Schüler_innen, deren Eltern ein gutes Einkommen haben. (siehe z.B. die Studie „Bildung auf einen Blick 2016“ der OECD)

5.) Bewerbung außerhalb der festgesetzten Kapazität

Die Uni bzw. das von den Hochschulen beauftragte Onlineportal „Hochschulstart“ hat eure Bewerbung aus kapazitären Gründen abgelehnt, wenn die Ablehnung im Zuge der Zulassungsverfahren zur Vergabe der festgesetzten Studienplatzkapazitäten erfolgt ist. Dies ist in der Regel lediglich eine innerkapazitive Ablehnung.

Um die Voraussetzungen für ein außerkapazitäres Verfahren zu eröffnen, muss sich also nochmals oder erstmals direkt (!) bei der Hochschule auf einen Studienplatz außerhalb der von der Hochschule festgesetzten Kapazitäten beworben werden. Mit einem solchen Antrag wird das Recht erworben, sich vor Gericht darum streiten zu können, dass noch weitere Studienplätze zur Verfügung stehen.

Es muss für jeden abgelehnten Teil- / Studiengang ein gesonderter außerkapazitärer Antrag gestellt werden.

Aber: Bei Bachelorstudiengängen, die aus mehreren Teilstudiengängen zusammengesetzt sind³⁸ ist in der Regel das gerichtliche Verfahren dann auf den gesamten Studiengang zu führen. Hat die Hochschule angeboten, zwar für das Hauptfach eine Zulassung auszusprechen, aber nur bei einer anderen Wahl des Zweit- / Nebenfaches und dieses Angebot wurde angenommen, dann kann in Berlin trotzdem für das Zweitfach ein Verfahren geführt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass eine Erklärung von der_ dem Kläger_in abgegeben wird, sich weiterhin für dieses gewünschte Zweitfach im Wechsel mit dem angebotenen Zweitfach zu bewerben. Für das gewünschte Zweitfach kann sich allerdings auch im kommenden Semester / Jahr als Teilstudiengangwechsel beworben und dann bei Ablehnung im Zweifelsfall geklagt werden.

Die Hochschule wird den außerkapazitären Antrag entweder nicht beantworten oder ablehnen, wenn sie ihrerseits aufrechterhalten möchte, dass die Kapazitäten ausgeschöpft worden sind.³⁹ Gegen eine Ablehnung eines solchen Antrages außerhalb der festgesetzten Kapazitäten müsst ihr extra klagen.⁴⁰

KEINER zweiten BEWERBUNG außerhalb der festgesetzten Kapazität bedarf es, wenn in eurem Ablehnungsbescheid auch eine solche zusätzliche Bewerbung bereits abgelehnt ist. Das ist der Fall,

³⁸ z.B. Kombinationsbachelor mit einem Haupt- und einem Zweitfach

³⁹ Würde sie diesen Standpunkt aufgeben, hätten die festgesetzten Zulassungszahlen keine Rechtsgültigkeit mehr. Die Kapazität müsste entweder neu berechnet oder alle Bewerber_innen zugelassen werden. Bis zu den neuen Ergebnissen könnte sie eine Ablehnung der Bewerber_innen nicht rechtfertigen.

⁴⁰ Für den Fall, dass ihr bereits innerkapazitär klagen musstet.

wenn das Schreiben den Passus: „Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazität werden nicht vergeben.“ oder Ähnliches enthält **und ihr bei der Bewerbung den außerkapazitären Antrag bereits via Vordruck gleich mit gestellt habt**. Bislang ist uns das nur aus Bewerbungsvordrucken der Humboldt-Universität zu Berlin und der Freien Universität bekannt.

An der HU besteht während der Onlinebewerbung bei den meisten Bewerbungen die Option, extra ein Kästchen mit einem außerkapazitären Antrag zu markieren. Wurde das nicht markiert, wurde auch kein außerkapazitärer Antrag gestellt. Ist unklar, ob das Kästchen markiert wurde, kann ein weiterer außerkapazitärer Antrag gestellt werden. Schwierig wird es dann bloß mit der Frist zur Klage. Also auch hier beachten: Jedes Schreiben an die Hochschule vorab kopieren und für sich aufheben!

Ist solch ein Passus enthalten oder euer außerkapazitärer Antrag wird schriftlich von der Hochschule abgelehnt, muss binnen Monatsfrist gegen den Ablehnungsbescheid geklagt werden.

Funfact: Für den außerkapazitären Antrag verlangen einige Anwaltskanzleien gut und gerne zwischen 70 € und bis zu 500 €. Bei uns gibt es den umsonst. Kommt vorbei. Lasst euch beraten.⁴¹

6.) Der Widerspruch

Den Widerspruch – bekannt aus Film und Fernsehen – gibt es im Berliner Kapazitätsverfahren nicht! Es muss sofort geklagt werden.⁴² In Brandenburg und vielen anderen Bundesländern hingegen muss erst das Widerspruchsverfahren eröffnet werden, bevor ein Eilantrag gestellt werden kann. Immer gilt: Beachtet die sog. Rechtsmittelbelehrung am Ende der Bescheide und haltet unbedingt die Fristen ein!

7.) Die einstweilige Anordnung

Eine **einstweilige Anordnung**, auch „einstweiliger Rechtsschutz“ oder „Eilverfahren“ genannt, wird grundsätzlich beantragt, um eigene Rechte zeitlich vor der eigentlichen Entscheidung im Hauptsacheverfahren⁴³ aufgrund Dringlichkeit zu schützen. Das ist dann der Fall, wenn wegen der Verfahrensdauer in der Hauptsache zu befürchten ist, dass eine Rechtsverletzung fortgesetzt wird.

⁴¹ Haben wir das schon erwähnt?

⁴² Siehe Punkt „Rechtliche Grundlagen“

⁴³ Beim Hauptsacheverfahren handelt es sich um das eigentliche Klageverfahren.

Bei der Kapazitätsklage ist genau das der Fall. Die Rechtsverletzung, dass ihr wegen einer möglicherweise fehlerhaften Kapazitätsberechnung keinen Studienplatz habt, würde während der Dauer des Klageverfahrens fortbestehen. Und dieses Verfahren kann gut und gerne mal 2-3 Jahre in Anspruch nehmen. In dieser Zeit haben manche bereits einen Bachelor abgeschlossen. Diese lange Wartezeit kann niemandem ernsthaft zugemutet werden. Folglich ist der einstweilige Rechtsschutz oft zwingend.

Er kann und sollte bereits dann beantragt werden, wenn es noch gar keine Ablehnung außerhalb der festgesetzten Kapazität gibt. Eventuell bekommt ihr schon allein aufgrund des einstweiligen Rechtsschutzes einen Vergleich, noch bevor der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität abgelehnt wird. Das spart den Schritt der Klage und damit sind die Kosten erheblich niedriger. Das funktioniert natürlich nicht, wenn bereits im normalen Ablehnungsschreiben der Hochschule die Vergabe von Studienplätzen außerhalb der festgesetzten Kapazität ausgeschlossen wird und ein entsprechender Antrag bereits bei der Bewerbung mitgestellt worden war. Dann muss zusätzlich noch fristgerecht geklagt werden.

Wird die einstweilige Anordnung durch das Gericht abgelehnt, habt ihr erst einmal noch nicht grundsätzlich verloren. Hat euch das Gericht allerdings im einstweiligen Verfahren abgewiesen, ist davon auszugehen, dass eure Chancen im Klageverfahren ebenfalls äußerst gering sind, so dass ihr euch ernsthaft überlegen müsst, ob ihr nicht das ganze Prozedere bei der nächsten Immatrikulationsmöglichkeit von vorne beginnen wollt. Das ist dann natürlich mit erneuten Kosten verbunden.

Wird dem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung stattgegeben, werdet ihr, wenn ihr die entsprechenden Auflagen erfüllt (Frist etc.), für die Dauer des Hauptsache-, also Klageverfahrens, **vorläufig immatrikuliert**. Ohne Zusicherung einer endgültigen Immatrikulation dürft ihr euer Klageverfahren **nicht** beenden, etwa durch Rücknahme, da ihr dann die Rechte aus dieser „vorläufigen“ Immatrikulation verliert. Es hat schon Studierende gegeben, die ihren Studiengang als „vorläufig“ Immatrikulierte zu Ende führen „durften“.

Wenn ihr euch mit der Hochschule nicht einigt, endet eure vorläufige Immatrikulation durch das Urteil des Gerichts in der Hauptsache, entweder, in dem ihr endgültig dann zugelassen werdet oder aber, in dem eure Klage abgewiesen wird. In einem solchen Fall würdet ihr als „nicht immatrikuliert“ gelten.

Bitte beachtet, dass das Verwaltungsgericht feststellen kann, dass die Hochschule nicht alle Studienplätze vergeben hat, die zur Verfügung stehen, zugleich jedoch mehr Leute auf einen Studienplatz geklagt haben, als das Verwaltungsgericht als gegeben ansieht.⁴⁴ In einem solchen Fall kommt es tatsächlich zu einer Verlosung der vom Verwaltungsgericht festgesetzten zusätzlichen Zahl von Studienplätzen. Ihr müsst alle Auflagen, die euch das Verwaltungsgericht für eine solche Verlosung mitteilt, unbedingt einhalten, sonst verliert ihr eure entsprechenden Rechte.

Ihr seht, es gibt wieder jede Menge Fallstricke. Hatten wir schon angeraten in unsere Beratung zu kommen, wenn ihr etwas nicht versteht?

8.) Die Klage

Jetzt wird es, wer hätte es gedacht, besonders kompliziert. Halten wir noch einmal die Grundvoraussetzung für eine Klage fest. Soll die außerkapazitive Klage Aussicht auf Erfolg haben, kann und muss erst außerkapazitär geklagt werden, wenn ein außerkapazitärer Antrag abgelehnt worden ist. Ob das mit der normalen Standardablehnung geschieht (bei Antragstellung mittels Bewerbungsvordruck oder gesondert bei der Bewerbung) oder eine gesonderte außerkapazitive Ablehnung verschickt wird oder überhaupt nicht, liegt im Ermessen der jeweiligen Hochschule. Deshalb ist hier besondere Vorsicht angesagt. Nichts ist ärgerlicher, als eine von vornherein verlorene, da sinnlose Klage. Deshalb: Kommt in die Beratung!⁴⁵

In Berlin führt die bloße standardmäßige Floskel in generellen Ablehnungsschreiben, dass Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazität nicht zur Verfügung stehen, nicht zur Klagebefugnis, also auch nicht zur Klagenotwendigkeit, wenn ihr nicht zuvor einen außerkapazitären Antrag (mit-) gestellt habt.

Eine außerkapazitive Klage wird also erst zulässig, ist also auch erst dann zu stellen, wenn ihr einen Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität gestellt habt und die Hochschule in einem Ablehnungsbescheid einen solchen Antrag abgelehnt hat oder grundsätzlich im Ablehnungsbescheid erklärt, dass Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazität nicht zur Verfügung stehen. Wird die Klage vorher eingereicht, ist sie von vornherein verloren, weil es noch gar nichts gibt, wogegen geklagt werden kann.

Hat die Hochschule über einen solchen Antrag noch nicht entschieden oder ihn nicht von vornherein

⁴⁴ Ein Beispiel: Die Hochschule hat 100 Studienplätze vergeben. Es klagten sich 20 Leute auf dieses Fach ein. Das Verwaltungsgericht findet noch 10 zusätzliche Plätze. Folglich werden diese 10 Plätze unter den 20 Kläger_innen verlost und am Ende haben 10 Personen einen Studienplatz und 10 Personen haben keinen.

⁴⁵ Da wir nicht müde werden das zu betonen, scheint es wohl wichtig zu sein.

abgelehnt, dann genügt vorerst der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Wird der Antrag außerhalb der festgesetzten Kapazität abgelehnt, habt ihr einen Monat Zeit, dagegen zu klagen. Die gleiche Frist gilt, wenn bereits mit der normalen Ablehnung auch ein außerkapazitärer Antrag mit abgelehnt wurde. Das klingt nicht nur kompliziert, das ist auch kompliziert.

Zusätzlich muss grundsätzlich innerkapazitär geklagt werden, wenn die offizielle Ablehnung der Hochschule einen anderen Grund als eine Nichtzulassung wegen fehlender Kapazitäten angibt. Wird das innerkapazitäre Hindernis nicht beseitigt, ist es gut möglich, dass eine außerkapazitäre Klage von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hat. Es gilt in der Regel die Monatsfrist, binnen der die Klage beim Verwaltungsgericht eingelegt werden muss.

In der außer- wie auch der innerkapazitären Klage muss der Studiengang, das Fachsemester und die Abschlussart bezeichnet sein, in dem ihr eine Zulassung begehrt. Die Klage ist gegen die Hochschule, die euch abgelehnt hat, zu richten und nicht gegen den Fachbereich oder das Fach selbst, zu dem ihr nicht zugelassen wurdet. Am besten wird unser spezieller Vordruck benutzt, den es bei uns in der Beratung gibt. Aber auch der aktuelle Vordruck des Verwaltungsgerichts Berlin kann für Verfahren in Berlin benutzt⁴⁶ werden.

Sobald die Klage und / oder der Eilantrag eingegangen ist, wird die Hochschule vom Gericht aufgefordert, Stellung zu nehmen. In der Regel beantragt sie die Ablehnung der Klage und lässt dann erst einmal eine ganze Weile nichts mehr von sich hören. Ist die Hochschule der Meinung, die Kapazitäten, die sie errechnet, hat auch beweisen zu können, wird sie nach 6 – 12 Wochen die Kapazitätsberechnungen einreichen. Kann sie ihrer Meinung nach nicht beweisen, dass die Kapazitäten nur so hoch sind, wie sie angegeben hat oder besteht ein sonstiges Erledigungsinteresse, wird sie euch einen Vergleich⁴⁷ anbieten. Dieser wird euch per Brief entweder direkt von der Hochschule oder von den externen Anwälten_innen der jeweiligen Hochschule zugeschickt.

Falls Kapazitätsunterlagen der Hochschule bei Gericht eingehen, gibt das euch die Möglichkeit, diese zu kopieren und später dazu Stellung zu nehmen. Das sollte auch getan werden. Unsere Beratung hilft euch dabei weiter. Nehmt ihr keine Stellung dazu, wird das Gericht die Kapazitäten selbstständig durchrechnen und festlegen, wie viel Studienplätze im entsprechenden Studiengang

⁴⁶ Die Vordrucke des Verwaltungsgerichts Berlin sind in dieser Hinsicht relativ einfach auszufüllen.

⁴⁷ Siehe Punkt „Vergleich“

zur Verfügung stehen, wenn irgendjemand in einem parallelen Verfahren entsprechende „Rügen“ vorgebracht hat. Konnte das Gericht Studienplätze über die von der Universität festgelegten Kapazitäten hinaus ermitteln, dennoch insgesamt weniger als die Anzahl der Kläger_innen, werden diese unter den Kläger_innen verlost.

Das Verfahren kann sich nach Angaben des Verwaltungsgerichts im Zweifelsfall über 2-3 Jahre erstrecken. Ja, ihr habt richtig gelesen: 2-3 Jahre. Auch deshalb muss grundsätzlich neben der Klage auch die einstweilige Anordnung beantragt werden, wenn ihr den Eilantrag nicht bereits zuvor beim Verwaltungsgericht gestellt habt. Das Semester, zu welchem ihr euch einklagt, ist nämlich längst vorbei, wenn die Hauptsache entschieden ist. Eine Klage ohne Eilverfahren wird vom Berliner Verwaltungsgericht daher schlicht abgewiesen!

Eher selten passiert es, dass die Klage erst nach einer mündlicher Verhandlung entschieden wird. In diesem Fall hieße das, dass ihr vor Gericht erscheinen sollt. Selbst für den eher unwahrscheinlichen Fall, dass das eintritt, kann entspannt damit umgegangen werden. Dort gibt es kein Kreuzverhör und Ähnliches, noch müsst ihr eure wissenschaftlichen Fähigkeiten unter Beweis stellen. Meist spekuliert das Gericht, insbesondere bei Losverfahren darauf, dass nur wenige Kläger_innen tatsächlich erscheinen und eine Einigung mit weniger Personen schneller erzielt werden kann.

Habt ihr die Klage vor dem Verwaltungsgericht verloren bzw. das Verwaltungsgericht euren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abgelehnt, steht es euch frei, gegen jede dieser Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen. Ihr müsst euch im Rechtsmittelverfahren anwaltlich vertreten lassen. Dies gilt auch, wenn das Verwaltungsgericht ein Rechtsmittel in der Entscheidung nicht zugelassen hat. Bitte beachtet, dass die Prüfung der Erfolgsaussichten durch eigene Anwälte_innen bereits Gebühren verursacht. Die Höhe der Gebühren in solchen Rechtsmittelverfahren müsst ihr mit eurer_eurem Anwältin_Anwalt vorab vereinbaren, da die meisten spezialisierten Anwälte_innen ein solches Rechtsmittelverfahren nicht für die gesetzlichen Mindestgebühren bearbeiten, da diese teilweise weniger als 250 € betragen.

9.) Wer kann klagen?

Grundsätzlich kann jede_r in Berlin (Achtung: in Brandenburg gelten neben 1. und 2. auch noch andere Voraussetzungen) klagen, der_die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Du musst über die Zugangsvoraussetzungen für das gewünschte Studium verfügen, also

über eine Hochschulzugangsberechtigung etc.

2. Du musst einen außerkapazitären Antrag gestellt haben.
3. Du darfst nicht im gewünschten Studiengang bereits an einer Hochschule eine Pflichtstudienleistung oder gar eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben.

Studiengänge sind nur dann gleich, wenn sie den gleichen Abschluss beim gleichen Hochschultyp vorsehen. BA Bauingenieurwesen an einer (Fach-)Hochschule ist daher nicht der gleiche Studiengang wie BA Bauingenieurwesen an einer Universität. Das gilt auch für teilverwandte Studiengänge.

Einige Beispiele:

- BA Wirtschaftsinformatik ist etwas anderes als BA Informatik oder BWL
- BA Lebensmitteltechnologie ist etwas anderes als BA Biotechnologie
- MA Mittelalterliche Geschichte ist etwas anderes als MA Geschichtswissenschaften

Selbst der BA Soziale Arbeit ist in der Regel ein anderer Studiengang als BA Sozialpädagogik.

Aber beachte: Auch ein nicht bestandenes Modul selbst muss zwingend anders ausgestaltet sein als die Pflichtmodule des gewünschten Studienganges.

4. Du warst oder bist nicht bereits an einer anderen Hochschule im Bundesgebiet im angestrebten Fach immatrikuliert. Dann ist nur die Bewerbung für ein höheres Fachsemester möglich, gegen deren Ablehnung allerdings auch entsprechend vorgegangen werden kann, solange du die Punkte 1. und 2. erfüllst.

Achtung: Einige Hochschulen vertreten die Rechtsauffassung, dass Immatrikulationen im selben Fach – auch außerhalb Deutschlands, aber innerhalb der EU, eine Immatrikulation oder Kapazitätsklage ausschließen. Wir sind da anderer Ansicht. Solltet ihr aus dem Grund abgelehnt worden sein, dass ihr das gewünschte Fach bereits außerhalb Deutschlands studiert, dann meldet euch unbedingt bei uns.

UND (siehe nächste Seite)

5. Der_die Studierwillige hat die Rechtsmittelfrist von einem Monat nach Eingang der Ablehnung nicht überschritten. Sollte die Frist verstrichen sein, kommt in die Beratung.

Zusammenfassend heißt das, dass auch diejenigen klagen können, die

- in einem anderen als dem angestrebten Studiengang immatrikuliert sind.
- im angestrebten Studiengang noch nicht endgültig an einer staatlichen Hochschule durchgefallen sind.
- BewerberInnen nach BerlHG § 11 sind, sofern sie die fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
- BewerberInnen sind, die ein anderes Studium bereits abgeschlossen haben und nun ein Zweitstudium anstreben.
- Internationale Bewerber_innen sind, sofern sie die nötigen Sprachnachweise vorweisen können.⁴⁸

Achtung:

Erstens: In Berlin versuchen einzelne Hochschulen, leider auch die HU, die „ordnungsgemäße“ Bewerbung als Voraussetzung zu postulieren, obwohl in den Berliner Gesetzen, die die Hochschulen betreffen, diese Voraussetzung überhaupt nicht verankert ist. Wer auch ohne „ordentliche“ Bewerbung, etwa mittels einer form- und fristgerechten Bewerbung außerhalb der festgesetzten Kapazitäten, noch eine Zulassung erreichen will, sollte sich unbedingt vorab beraten lassen.

Aber beachtet zweitens:

Studierwillige dürfen sich an der gewünschten Hochschule in diesem Semester nur erfolglos beworben haben.

Eine Bewerbung ist dann nicht erfolglos, wenn bereits bei der Bewerbung ein Zweit- oder sogar Drittstudienwunsch angegeben wurde. Führt dieser Hilfsantrag (Zweit- oder Drittstudienwunsch für den Fall, dass für das Erststudium keine Zulassung erteilt wird) zum

⁴⁸ Möglich macht das die Berliner Landesverfassung, welche die Berufsfreiheit und den Zugang zu Bildung als „Jedermanns“-Grundrecht, also für alle zugänglich, deklariert. Anders das Grundgesetz, welches in der Berufsfreiheit nach Art 12 I nur ein Deutschengrundrecht sieht.

Erfolg, entfällt die sog. eigene Beschwer, denn schließlich bekam der_ die Bewerber_in einen vom ihm_ ihr gewünschten Studienplatz. Solche Zweitstudienwünsche werden in der Regel dann gestellt, wenn „auf jeden Fall“ in diesem Semester irgendein Studium begonnen werden soll. Folglich sollte der Zweitstudienwunsch nicht ausgefüllt werden, wenn das gewünschte zweite Fach für eine_n selbst nicht eine vollkommen akzeptable Alternative darstellt.

10.) Die Reaktionen der Hochschulen im Verfahren

Die Hochschule wird fast immer beantragen, sowohl eure Klage als auch euren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung abzuweisen. Diese Mitteilung, entweder durch die Hochschule selbst oder durch die Anwälte, die die Hochschule vertreten, wird euch das Verwaltungsgericht lediglich übermitteln. Dieses Schreiben der Hochschule oder der Anwälte der Hochschule ist damit keine Entscheidung des Gerichts, sondern lediglich die Weiterleitung eines Antrags der Gegenseite!

Ein solches Schreiben der Hochschule hat allerdings auch zur Folge, dass nunmehr das Verwaltungsgericht die Kapazitätsfragen selbst prüfen muss und eben eine solche Prüfung war ja auch Ziel eures Verfahrens.

Sollte die Hochschule keinen Vergleich anbieten, wird sie Wochen nach Beginn des Verfahrens ihre Kapazitätsberechnung an das Verwaltungsgericht schicken. Das heißt jedoch noch gar nichts. Das Gericht prüft selbständig, ob die kapazitären Vorgaben der KapVO umgesetzt wurden. Spätestens jetzt sollte unsere Beratung aufgesucht werden.

Und wie immer: Wenn euch was unklar ist, kommt in die Beratung.

11.) Was ist ein „Vergleich“?

Die Hochschule hat aber auch die Möglichkeit, euch ein Angebot im Verfahren zu unterbreiten, um die ganze Sache abzuschließen. Sollte die Hochschule euch ein Angebot unterbreiten, müsst ihr dieses Angebot ernsthaft und zügig prüfen. Versteht ihr das Angebot nicht, dann teilt dies unbedingt binnen Wochenfrist dem Gericht schriftlich mit und stellt eure Fragen.

Wenn ihr auf ein Angebot der Hochschule in einem solchen Verfahren gar nicht reagiert, also dem Gericht nicht mitteilt, was ihr von diesem Angebot haltet, dann werdet ihr den Prozess wegen eurer Nichtreaktion in der Regel verlieren!

Ein Vergleich in einem solchen Verfahren ist die Einigung zwischen euch und der Hochschule. Eine solche Einigung ist durchaus sinnvoll, wenn euch die Hochschule ein ernsthaftes Angebot unterbreitet, also anbietet, euch endgültig in den angestrebten Studiengang zu immatrikulieren. In der Regel ist dieses Angebot damit verbunden, dass die Hochschule von euch verlangt, dass ihr im Gegenzug die Klage und euren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurücknehmt. Wenn die Hochschule nicht anwaltlich vertreten ist, kann ein solches Angebot grundsätzlich angenommen werden⁴⁹, da es die schnellste und günstigste Variante ist, einen endgültigen Studienplatz zu erhalten. Wenn sich aber die Hochschule anwaltlich vertreten lässt, dann solltet ihr vor einer solchen Entscheidung mit der Hochschule über die Kosten, insbesondere auch die Kosten der Anwälte der Hochschule, verhandeln, da ihr die ansonsten vollständig tragen müsst.

Sollte die Hochschule daher darauf bestehen, dass ihr die Anwälte der Hochschule bezahlen müsst, oder bereits im Angebot die entsprechenden Kosten darlegen, dann habt ihr das gute Recht, der Hochschule einen schriftlichen Gegenvorschlag zu unterbreiten. Eurer Vorschlag würde dann lauten, dass die Hochschule euch endgültig in dem entsprechenden Studiengang immatrikuliert, ihr die Klage und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung zurücknehmt, aber jede der beiden Parteien, also ihr und die Hochschule, jeweils die eigenen Kosten selbst trägt. Ohne eine schriftliche Einverständniserklärung der Hochschule bzw. deren Rechtsanwält_innen zu einem solchen Vergleich sollte die Klage nur dann zurückgezogen werden, wenn ihr die Kosten insgesamt auch tatsächlich tragen wollt.

Wir weisen darauf hin, dass es sich für euch bei rund **1.000 €** Anwaltsgebühren für die Hochschulanwalt_innen immer lohnt, vorher im Rahmen eines Vergleichs darauf zu drängen, dass die Hochschule die eigenen Anwaltsgebühren selbst trägt.

Auch wenn die Hochschulen anderes behaupten: Die anwaltlich vertretenen Hochschulen haben durchaus schon Vergleiche dahingehend geschlossen, dass jede Partei die eigenen Kosten trägt, so dass es sich immer lohnt, einen solchen Gegenvorschlag zu unterbreiten.

Außerdem verlangt die Hochschule von euch in der Regel für das Klageverfahren mehr Gebühren, als ihr selbst im Fall einer Klagerücknahme zahlen müsstet, da auch in Berlin die Hochschulen für die Vertretung im Klageverfahren nur eine reduzierte Gebühr zugesprochen erhalten, wenn denn überhaupt.

⁴⁹ Das sollte aber nicht geschehen, ohne mit uns nochmal Rücksprache gehalten zu haben. Wirklich! Hier machen viele Leute Fehler.

In Verbindung mit einem solchen Vergleichsabschluss kann euch die Hochschule auch eine Frist setzen, innerhalb derer ihr die Formalien für eine endgültige Immatrikulation (Überweisung der Semestergebühren etc.) zu erfüllen habt. Ihr könnt allerdings auch den Vergleichsvorschlag ablehnen. Dann würde das Verwaltungsgericht mit weiterhin unklarem Ausgang entscheiden.

12.) Gewinnchancen

Eine häufige Frage – wenn nicht gar die zweithäufigste⁵⁰ Frage in Sachen Einklagen – ist die nach den Gewinnchancen. Das ist auch nicht zu verdenken. Immerhin möchten Studierwillige wissen, ob sich das Risiko lohnt. Ist das Verfahren von vornherein aussichtslos, kann das Geld auch gewinnbringender genutzt werden, als es durch eine Kapazitätsklage im Klo hinunterzuspülen, bei der nie die Chance bestand, sie zu gewinnen. So weit, so verständlich.

Jetzt aber die schlechte Nachricht: Chancen lassen sich wirklich nicht im Voraus bestimmen. Sicherlich kann sich an dem Ausgang der Verfahren an den vorherigen Semestern orientiert werden. Hat das mit dem Einklagen dort über einen längeren Zeitraum geklappt, dann ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass es auch dieses Semester funktioniert. **ABER:** Die Möglichkeit, sich einzuklagen, hängt von vielen Faktoren ab. Vor allem natürlich von Fehlern in der Kapazitätsberechnung. Schleichen sich just in diesem Semester weniger Fehler in die Kapazitätsberechnung ein, sinken die Chancen. Ob das so ist, kann vor einem Kapazitätsverfahren von außen aber nicht wirklich festgestellt werden. Deshalb wird niemand, der die einigermaßen bei Trost ist, diesbezüglich sichere Zu- bzw. Absagen treffen. Vor allem ist Vorsicht bei Anwält_innen geboten, die das tun. Diese haben dann in der Regel noch nicht einmal die Grundsätze des Zulassungsrechts verstanden. Und wer das schon nicht verstanden hat, sollte nicht mit einer Kapazitätsklage beauftragt werden.

Ein Anhaltspunkt für die Einschätzung von Erfolgsaussichten könnte sein, wie viele Studienplätze grundsätzlich zur Verfügung stehen und wie viele Menschen noch klagen. **ABER:** Auch das ist eine Spekulation ins Blaue hinein: Es kann zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht gesagt werden, wie viel Prozent der Bewerber_innen im Durchschnitt klagen.

Nochmal: Vorsicht bei jedem_jeder, der die etwas zu Chancen sagt. Es ist unmöglich, im Voraus dazu eine ernstzunehmende Aussage zu treffen.

⁵⁰ Platz 1 belegt unangefochten die Ausgangsfrage: „Wie klage ich mich ein?“

13.) Der Beschluss / Das Urteil

Ohne eine Einigung / einen Vergleich schließt das Verwaltungsgericht das einstweilige Verfügungsverfahren mit einem Beschluss, das Klageverfahren in der Regel nach Verhandlung mit einem Urteil ab. Es kann durchaus sein, dass zuvor vereinbart wird, dass ihr eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren akzeptiert, dann findet keine förmliche Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht statt. Wenn keine mündliche Verhandlung durchgeführt wird, werdet ihr über die Entscheidung des Verwaltungsgerichts postalisch benachrichtigt. Auch eine günstige Entscheidung kann mit Auflagen versehen sein, insbesondere mit Fristen.

AUFLAGEN UND FRISTEN SIND UNBEDINGT GENAUESTENS EINZUHALTEN!

Ihr müsst diese Fristen einhalten, da sonst eure Ansprüche aus dem Urteil verloren gehen.

Wird der einstweiligen Anordnung nicht stattgegeben oder wird die Klage abgewiesen, dann steht die Möglichkeit offen, den Beschluss / das Urteil von der nächsthöheren Instanz überprüfen zu lassen. Das ist das Oberverwaltungsgericht (OVG). Vor dem OVG herrscht Anwalt_innenzwang. Das heißt, ihr könnt hier das Verfahren nicht selbst bestreiten, sondern müsst euch durch eine_n Anwalt_Anwältin vertreten lassen. Es gelten auch extrem kurze Fristen, um Rechtsmittel einzulegen.

Sollte auch das OVG nicht von eurer Argumentation überzeugt sein und ebenfalls negativ entscheiden, dann stünde noch der Weg einer Verfassungsbeschwerde offen. Da es sich beim Kapazitätsrecht um Landesrecht handelt, wäre hier der Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin (BerlVerfGH) zuständig. Der Referent_innenRat hat bereits einige Verfahren in Sachen Kapazitäten vor dem BerlVerfGH geführt und gewonnen. Es ist also nicht von vorn herein aussichtslos, eine Verfassungsbeschwerde einzulegen.

14.) Die Kosten

Die Kosten für ein Kapazitätsverfahren haben sich in den letzten 15 Jahren vervielfacht. Kostete ein Einklageverfahren früher schlechtestenfalls um die 50-100 € und war so für jeden Geldbeutel erschwinglich, kann es heute im Regelfall mit bis zu 1.600 € zu Buche schlagen.⁵¹ Grund sind eine Gerichtskostenreform und die Hinzuziehung externer Anwalt_innen durch die Hochschulen. Nur

⁵¹ Ein beispielhaftes Verfahren an der HU, bei dem eine einstweilige Anordnung und Klage notwendig sind.

die unnötigen externen Anwälte_innen, die die Hochschulen beauftragen, machen das Verfahren sehr teuer, denn sie verursachen grundsätzlich den höchsten Anteil an Kosten in einem Verfahren. Und weil die Kosten mittlerweile so extrem hoch sind, steht das Verfahren eben nicht mehr allen offen.

ABER: Von den hier skizzierten Kosten sollte sich erst einmal niemand abschrecken lassen, denn in der Regel können sie sehr viel niedriger ausfallen. Wie das funktionieren kann, erfahrt ihr bei uns direkt in der Beratung. Es scheint also eine gute Idee zu sein, uns aufzusuchen. Wir erwähnten es ja schon das ein oder andere Mal.

Nichts desto trotz geben wir hier einen Überblick über die Kosten, die theoretisch auf euch zukommen können.

Die Kosten des Verfahrens sind von euch u.U. im Falle eines Vergleichs, jedenfalls im Falle einer Rücknahme⁵² oder bei Verlust des Verfahrens zu tragen. Die Kosten und die Anwaltsgebühren berechnen sich nach einem sog. Streitwert. Der Streitwert ist nicht die Summe, die ihr bezahlen müsst, sondern eine rechnerische Größe zur Ermittlung von Gerichtskosten und gesetzlichen Mindestgebühren für Anwälte_innen. Der Streitwert eines einstweiligen Verfügungsverfahrens wird momentan in Berlin mit mindestens 5.000 € berechnet. Der Streitwert einer entsprechenden Klage wird derzeit ebenfalls mit mindestens 5.000 € vom Verwaltungsgericht angesetzt.

Aus diesen Festsetzungen ergeben sich die nachfolgenden möglichen Gerichtskosten und Anwaltsgebühren. Sie sind für das Regelverfahren⁵³ angegeben. Das heißt, es sind die höchstmöglichen gesetzlichen Gebühren, die ihr zahlen müsst, wenn ihr das Verfahren verliert. In diesem Fall werden euch nämlich die ganzen Kosten aufgebürdet. Gewinnt ihr das Verfahren, zahlt ihr ohne eigene_n Anwalt_Anwältin nichts. Das Abschließen eines Vergleichs liegt irgendwo dazwischen.

Beginnen wir mit den Gerichtskosten.

a) Gerichtskosten - Einstweilige Anordnung

Das Rechtsmittel der einstweiligen Anordnung kostet **219 €**.

⁵² Deshalb: Niemals, wirklich niemals die Klage zurücknehmen, ohne mit uns gesprochen zu haben. Niemals!

⁵³ Als Regelverfahren bezeichnen wir die Verfahren, die nach unserer Beobachtung am häufigsten vorkommen. Das sind Verfahren, welche nur schriftlich durchgeführt werden, also keine mündliche Verhandlung angesetzt wird.

Wird die einstweilige Anordnung zurückgezogen⁵⁴, bevor eine Entscheidung ergeht, tritt die Gebühr auf **73 €**.

b) Gerichtskosten - Klageverfahren

Das Klageverfahren kostet in Berlin, egal ob außer- und / oder innerkapazitär, **438 €**.

Wird die Klage zurückgezogen⁵⁵, bevor eine Entscheidung ergeht, tritt die Gebühr auf **146 €**.

Anwaltsgebühren (gesetzliche Mindestgebühren/Erstattungsbetrag für gegnerische Anwält_innen bei Kostentragungspflicht):

c) Gegnerische Anwält_innen - Einstweiliges Verfügungsverfahren:

Das einstweilige Verfügungsverfahren verursacht Kosten für die gegnerischen Anwält_innen in Höhe von **492,54 €**.

Diese Gebühren bleiben auch bei Rücknahme vor einer Entscheidung so hoch.

d) Gegnerische Anwält_innen - Klageverfahren:

Das Klageverfahren verursacht Kosten für die gegnerischen Anwält_innen in Höhe von **312,26 €** bei Rücknahme oder Vergleich.

Diese Gebühren bleiben auch bei Rücknahme vor einer Entscheidung so hoch, erhöhen sich allerdings, wenn tatsächlich mal eine Verhandlung erfolgen sollte.

Bitte berücksichtigt, dass ihr bei Klagen gegen mehrere Hochschulen auch ein entsprechend erhöhtes Kostenrisiko für jedes einzelne Verfahren habt.

Das Land Berlin verlangt von euch als Kläger_in inzwischen meistens vorab die maximalen Gerichtskosten der ersten Instanz. Diese betragen im einstweiligen Anordnungsverfahren **219 €** und im Klageverfahren **438 €**.

Wenn ihr keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe stellt bzw. nicht prozesskostenhilfeberechtigt seid, könnt ihr dann dennoch beantragen, dass diese Gerichtskosten in Raten gezahlt werden können.

Solltet ihr das Verfahren gewinnen oder sich die Gerichtskosten aufgrund des Verfahrensverlaufes

⁵⁴ Erwähnten wir schon, dass das niemals ohne Rücksprache mit uns geschehen sollte?

⁵⁵ Erwähnten wir schon, dass das niemals ohne Rücksprache mit uns geschehen sollte?

reduzieren, dann erhaltet ihr nach entsprechendem Antrag irgendwann einmal von der Staatskasse die überschießenden Beträge erstattet. Das dauert in der Regel zwischen 2 und 12 Wochen.

Die angeführten anwaltlichen Mindestgebühren sind die Anwaltsgebühren, die ihr der Gegenseite, also der jeweiligen Hochschule, erstattet müsst, wenn entsprechendes vereinbart wird⁵⁶ oder ihr Verfahren und Klage verliert.

Die Anwaltskosten können euch entweder durch eine Rechnung direkt übermittelt werden oder werden durch das Gericht im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens im Nachhinein festgelegt. Auch hier könnt ihr gegenüber den Anwält_innen der Gegenseite für einen solchen Fall beantragen, die Anwaltsgebühren in Raten zu zahlen.

Wenn die Kosten gegen euch im Rahmen eines Kostenfestsetzungsverfahrens festgelegt worden sind, müsst ihr euch binnen 10 Tagen unbedingt mit den Anwälten der Gegenseite über eine solche Ratenzahlung geeinigt haben, ansonsten dürfen diese die Kosten gegen euch vollstrecken.

Falls ihr euch selbst anwaltlich vertreten lassen wollt, dann gelten für beide Verfahren (Klage- und Eilverfahren) jeweils **492,54€ als Mindestgebühren**. Diese erhöhen sich im Falle des Vergleichs mit der Hochschule! Wenn ihr mit diesen schriftlich eine andere Vereinbarung über höhere Gebühren (sog. Vergütungsvereinbarungen) abschließt, dann wird es noch teurer. Da Zulassungsverfahren grundsätzlich für Rechtsanwält_innen in der ersten Instanz nicht besonders aufwendig sind, lasst euch exakt begründen, warum höhere Gebühren notwendig sind und überlegt euch genau, ob nicht ein_e andere_r Anwalt_Anwältin doch eine bessere Wahl ist.

Bitte berücksichtigt, dass die Gebühren nur für die Vertretung vor dem Verwaltungsgericht, also der ersten Instanz, gelten und bei einer Vertretung vor dem Oberverwaltungsgericht oder anderen Gerichten andere Gebühren verlangt werden.

15.) Finanzierungsmöglichkeiten der Klage / einstweiligen Anordnung

a) Prozess- und Verfahrenskostenhilfe

Die Prozesskostenhilfe (PKH) wurde ursprünglich eingeführt, um Menschen finanziell zur Durchsetzung ihrer Rechte zu befähigen, die sich die Teils immensen Kosten eines Verfahrens nicht leisten konnten und deshalb darauf verzichten mussten. Mittlerweile ist sie mehrfach reformiert

⁵⁶ z.B. durch einen Vergleich.

worden. Die letzte Reform in 2014 schränkte die PKH nochmals grundlegend ein. Seither ist es nur noch sehr schwer, in den Genuss der vollumfänglichen PKH zu kommen. Oft wird sie nur als Darlehen gezahlt, welches über die nächsten vier Jahre zurückgezahlt werden muss. Grundsätzlich können durch eine gewährte PKH die Gerichtskosten und die Kosten für den_ die eigene Anwält_in abgedeckt werden.

Der Antrag ist bei dem Gericht zu stellen, bei dem ihr klagt. Bei den Kapazitätsklagen ist das das Verwaltungsgericht. Ihr müsst darlegen, warum ihr bedürftig seid und die Kosten nicht selbst tragen könnt. Wenn es sich um die sog. Erstausbildung handelt, dann müssen auch alle unterhaltsverpflichteten Personen (also z.B. die Eltern) jeweils diese Vordrucke ausfüllen, da ihr gegen diese einen Anspruch auf Finanzierung des Verfahrens nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG habt.

Die Gewährung der PKH ist an Voraussetzungen geknüpft. Die wichtigste für die Kapazitätsverfahren ist, dass die Klage / einstweilige Anordnung Aussicht auf Erfolg haben muss. Ob das der Fall ist, entscheidet das Gericht, bei dem ihr das Kapazitätsverfahren führt, selbst. In der Realität passiert das allerdings erst einige Tage vor der eigentlichen Entscheidung in der Sache. Wird die PKH bewilligt, ist die Wahrscheinlichkeit groß, dass auch das Verfahren positiv ausgeht. Wird sie abgelehnt, sollte sich bereits Gedanken über die zweite Instanz gemacht werden.

Das Formular und weitere Hinweise zu dem Prozesskostenhilfverfahren findet ihr hier:

<http://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/kosten-und-prozesskostenhilfe>

b) Beratungs(hilfe)schein

Bevor ihr euch entscheidet, euch von einer Anwältin oder einem Anwalt vertreten zu lassen, solltet ihr euch anwaltlich beraten lassen. Der RefRat hat eine auf Hochschul- und Kapazitätsrecht spezialisierte anwaltliche Beratung.

Die_ der Anwältin_ Anwalt sollte auf jeden Fall auf **Hochschulrecht spezialisiert** sein.⁵⁷ Eine Anwaltliche „Erstberatung“ in Zulassungsverfahren kostet in Berlin zur Zeit bei spezialisierten Rechtsanwält_innen etwa **120 €**.

Meist haben Schüler_innen, Student_innen sowie Menschen mit niedrigem Einkommen oder ALG II nicht so viel Geld und bekommen vom Amtsgericht ihres Wohnortes auf Antrag einmalig in der

⁵⁷ Siehe zum Thema Anwält_innensuche auch Punkt III. 1 „Eigene Anwält_innen“

Sache einen Beratungsschein. Den Beratungsschein müsst ihr euch vor der Beratung ausstellen lassen und ihn mit zur_zum zur Anwält_in nehmen. Ihr tragt noch einen Selbstkostenanteil von max. 15 €. Weitere Hinweise dazu findet ihr hier:

<https://service.berlin.de/dienstleistung/326037>

Wer die Rechtsberatung des RefRates bzw. anderer ASten nutzt, braucht keinen Beratungshilfeschein und zahlt auch keine Gebühr von 15 €. Dies gilt aber ausdrücklich nur für die Beratungszeiten, welche in den Räumlichkeiten des RefRates oder der ASten stattfinden.

Bitte berücksichtigt, dass ihr allerdings dann auch die Rechtsanwält_innen selbst bezahlen müsst, die bei den Studierendenschaften beraten, wenn ihr diese direkt in ihrer_seiner Kanzlei anschreibt oder anruft und sei es auch „nur eine Mail, in der um Rat nach den Aussichten“ gefragt wurde. Es gilt nun mal die Regelung der Mindestgebühren für anwaltliche Tätigkeiten!

c) Rechtsschutzversicherung

Nicht jede Rechtsschutzversicherung ist gleich oder auch nur ähnlich. Ein und dieselbe Anbieterin kann mitunter hunderte verschiedene Leistungskataloge und Vertragsbedingungen über die Jahre hinweg in Umlauf gebracht haben. Es gelten die Vertragsbedingungen, zu denen ihr oder eure Eltern /erziehungsberechtigten Personen den Vertrag abgeschlossen haben. Die nachfolgenden Ausführungen sind daher nur skizzenhaft.

Damit die Rechtsschutzversicherung in Kapazitätsverfahren zahlt, muss in der Police „Verwaltungsrechtsschutz“ mit abgedeckt sein. Weiterhin dürfen keine kapazitären Verfahren gegen Hochschulen ausgeschlossen sein. Ist das der Fall, besteht die Chance, dass die Rechtsschutzversicherung die Kosten übernimmt. In der Regel bedarf es vor dem Gang zum Gericht einer Kostenübernahmebestätigung durch den Versicherungsträger. Meist gibt es noch einen Selbstkostenanteil, so dass überprüft werden muss, ob dieser nicht höher ist, als die Verfahrenskosten an sich.

Da die Kosten für die Kapazitätsklagen in den vergangenen Jahren stark angestiegen sind, schließen viele Versicherungen die Kapazitätsklagen im Kleingedruckten aus oder beschränken bei Zusatzvereinbarungen ausdrücklich die Anzahl der im Jahr finanzierten Verfahren.

16.) Finanzierungsmöglichkeiten zwischen Einklage und Einschreibung

a) BAföG

Potentiell berechnigte BAföG-Empfänger_innen sollten spätestens im Oktober (Studienbeginn Wintersemester) bzw. im April (Studienbeginn Sommersemester) einen Antrag auf Förderung stellen. Grund ist, dass BAföG niemals rückwirkend, sondern immer erst ab dem Monat der Antragstellung gezahlt wird. Zwar seid ihr im Oktober bzw. April in der Regel noch gar nicht immatrikuliert, da sich das Klageverfahren hinzieht, jedoch werdet ihr bei einem späteren Erfolg eurer Kapazitätsklage grundsätzlich rückwirkend in das reguläre Semester immatrikuliert, für das ihr euch ursprünglich beworben hattet. Entscheidet das Verwaltungsgericht also z.B. im Dezember für euch, werdet ihr rückwirkend zum 1. Oktober immatrikuliert. Das heißt, obwohl ihr am 1. oder bspw. 30. Oktober gar keine Studierenden gewesen seid, werdet ihr fortan so behandelt, als ward ihr es. Folglich wird dann auch euer BAföG-Antrag so behandelt und ihr erhaltet rückwirkend ab Oktober Geld.

Falls ihr noch nicht immatrikuliert seid und trotzdem BAföG beantragt, teilt dem BAföG-Amt unbedingt mit, dass ihr euch einklagt und deshalb noch keine Immatrikulation vorweisen könnt. Tut ihr das nicht, wird euer Antrag nach einer Weile automatisch abgelehnt, weil ihr eurer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen seid. Es kann vorkommen, dass euch das Amt nach dem Sachstand eures Verfahrens fragt bzw. endlich eine Immatrikulationsbescheinigung sehen will. In diesem Fall müsst ihr sie erneut (schriftlich) vertrösten.

Sollten Studierende nach dem 3. oder 4. FS nicht die erforderlichen Leistungen für die Weiterförderung nach BAföG haben (Formblatt 5), kann, mit Verweis auf die Kapazitätsklage zu Beginn des Studiums ein weiteres Semester Förderung gewährt werden. Wir haben in Berlin beobachten können, dass dies relativ problemlos funktioniert. Da es hier jedoch auf den Einzelfall ankommt, wendet euch bitte an die studentische BAföG-Beratung des RefRates unter www.refrat.de/beratung.bafog

b) ALG I oder ALG II / Hartz IV

Unabhängig von der Möglichkeit des BAföG, das ja nur eine nachgelagerte Finanzierung ermöglicht, besteht auch während des Einklagens der Anspruch auf Arbeitslosengeld (ALG I) (sofern zuvor der Anspruch erworben wurde) oder auf ALG II, das sogenannte Hartz IV, sofern ihr nicht in einen anderen Studiengang eingeschrieben seid und die Grundvoraussetzungen für ALG II

vorliegen. Bei Problemen solltet ihr eine ALG II- oder Sozialrechtsberatung aufsuchen.

c) Wohngeld

Solange ihr noch nicht immatrikuliert seid, könnt ihr ebenfalls Wohngeld beziehen. Dazu muss ein Wohngeldantrag beim für euch zuständigen Wohngeldamt gestellt werden. Hier gilt analog zum BAföG: Wohngeld gibt es erst ab dem Zeitpunkt der Beantragung. Es gilt also, nicht zu lange zu warten. Wie hoch ein mögliches Wohngeld ausfällt, erfahrt ihr bei einem der unzähligen Wohngeldrechner im Internet.

d) Stipendien

Da es in Deutschland weit über 1000 verschiedene Stipendien mit mindestens ebenso vielen unterschiedlichen Vergaberichtlinien gibt, können wir an dieser Stelle keine einheitlichen Informationen geben. Am besten wendet ihr euch an den_ die Stipendiengeber_in.

VI. Das Verfahren Schritt für Schritt

Das hier aufgeführte Verfahren beschreibt den Regelfall an der HU und soll lediglich einen groben Überblick über den Ablauf geben. Es gibt davon abweichende Sonderfälle mit anderen Verläufen. Kommt daher – ihr müsstet es mittlerweile auswendig können – in unsere Beratung!

1.) Bewerbung / Härtefallantrag

Zu Beginn eines erfolgreichen Einklageverfahrens gehört natürlich oft, wenn auch nicht immer, eine reguläre Bewerbung. Auch mögliche Härtefallanträge sollten hier gestellt werden.

Achtung: Die Hochschulen haben jeweils unterschiedliche Fristen für die Bewerbungen. Selbst an ein und der derselben Hochschule können unterschiedliche Fristen für Master, Bachelor oder Altabituriert_innen gelten.

2.) Die Ablehnung

Die Ablehnung kommt ca. 4 – 6 Wochen nach Ende der Bewerbungsfrist von der Hochschule. Solltet ihr an Nachrückverfahren teilnehmen, kann sich diese Frist extrem verlängern. Dann sind 10 - 14 Wochen keine Seltenheit. Im Onlineverfahren können mögliche Ergebnisse meist schon eher eingesehen werden. Eine formale Ablehnung ist das jedoch noch nicht, es sei denn, diese Form der Mitteilung ist zuvor bereits als möglich Art der Bekanntgabe von euch angekreuzt / nicht gestrichen

worden!

a) Ablehnung aus kapazitären Gründen

Wenn die Ablehnung mit der fehlenden Kapazität begründet wird, dann muss ein außerkapazitärer Antrag gestellt werden, sofern nicht bereits während des Bewerbungsverfahrens einer gestellt worden ist.

Achtung: Einige Hochschulen (z.B. die FU) haben meistens im Bewerbungsformular der Hochschule bereits den außerkapazitären Antrag enthalten und teilen in ihrem Ablehnungsschreiben mit, dass Studienplätze auch außerhalb der festgesetzten Kapazität nicht zur Verfügung stehen. In diesem Fall muss bereits gegen diesen Bescheid binnen Monatsfrist geklagt werden. Die einstweilige Anordnung sollte ebenfalls beantragt werden.

Andere Hochschulen (z.B. die HU) ermöglichen während der Onlinebewerbung durch das Setzen eines Hakens die außerkapazitäre Bewerbung und lehnen dann standardisiert den außerkapazitären Antrag ab, auch wenn der Haken gar nicht gemacht wurde. Wurde der Haken gesetzt und der Antrag damit gestellt, ist binnen Monatsfrist gegen den eigentlichen Ablehnungsbescheid zu klagen. Wurde kein Haken gesetzt, muss erst ein außerkapazitärer Antrag gestellt werden.

b) Ablehnung aus formalen oder innerkapazitären Gründen

Falls die Ablehnungsbegründung aus formalen Gründen erfolgt, sollte die Richtigkeit der Begründung geprüft werden. Ist die Behauptung der Hochschule belegbar unrichtig, muss gegen den Bescheid binnen Monatsfrist geklagt werden. Zusätzlich muss ein außerkapazitärer Antrag fristgerecht gestellt werden.

Erfolgt die Ablehnung aufgrund von nicht erfüllten Zugangsvoraussetzungen beim Wunschstudium, muss ebenfalls binnen Monatsfrist geklagt werden. Zusätzlich muss ein außerkapazitärer Antrag fristgerecht gestellt werden.

Falls bei der Bewerbung gestellte Härtefallanträge abgelehnt wurden, muss auch hiergegen binnen Monatsfrist vorgegangen werden. Außerdem muss der außerkapazitäre Antrag fristgerecht eingereicht werden.

c) Ablehnung von „Hochschulstart“

Erhaltet ihr lediglich von „Hochschulstart“ eine Ablehnung, stellt einen außerkapazitären Antrag

fristgerecht direkt bei der Hochschule.

d) Ablehnung durch „uni(r)assist“

Erhaltet ihr lediglich von „uniassist“ eine Ablehnung, stellt einen außerkapazitären Antrag fristgerecht direkt bei der Hochschule. Sind eure Unterlagen nicht an die Hochschule weitergeleitet worden, verweist darauf, dass sie bei „uniassist“ vorliegen.

Ansonsten gilt im Hinblick auf die unglaublich hohe Zahl von Fehlern bei „uni(r)assist“: Kommt unbedingt in die Beratung, sobald dort irgendetwas nicht funktioniert!

3.) Bewerbung außerhalb der festgesetzten Kapazität

Diese Art Bewerbung muss immer gemacht werden, auch wenn die erste Ablehnung der Uni schon den Passus „Studienplätze außerhalb der festgesetzten Kapazität werden nicht vergeben.“ oder ähnliche Formulierungen enthält.

Achtung: Teilweise ist im Bewerbungsformular der Hochschule bereits der außerkapazitäre Antrag mit enthalten bzw. man muss ihn extra „als gestellt“ markieren. Dann gilt dieser Passus und ihr müsst bei einer Ablehnung gleich auch Klage erheben.⁵⁸

Der Antrag muss zur mit der Zulassung zum Studium beschäftigten Stelle der Hochschule persönlich unterschrieben (!!!) geschickt werden.

Also: Keine Mail! Kein bloßer Ausdruck! Ein vollständiges Schreiben mit eurer Anschrift und dem Namen und der persönlichen Unterschrift!

Diese Stellen der Hochschulen heißen ganz unterschiedlich. In der Regel ist es die Stelle, von der ihr das Ablehnungsschreiben bekommen habt. Der Antrag kann auch in Berlin ohne eine bzw. andere vorherige Bewerbung gestellt werden.

Der Antrag muss(!) bis spätestens 30. September (bei Bewerbung zum Wintersemester) oder bis zum 30. März (bei Bewerbung zum Sommersemester) bei der Hochschule eingegangen sein. Das gilt auch, wenn bis zu diesem Zeitpunkt noch keine offizielle Ablehnung der Hochschule eingegangen ist. **Achtung:** Die Termine gelten für Berlin. In anderen Bundesländern können andere, teilweise deutlich frühere Termine gelten.

Solange der Antrag auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität von der Hochschule nicht abgelehnt wurde, genügt ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Erst, wenn der

⁵⁸ Näheres siehe Punkt VI. 1. a.

außerkapazitären Antrag von der Hochschule abgelehnt wurde, muss zusätzlich zur einstweiligen Anordnung auch noch binnen Monatsfrist geklagt werden.

Die Beratungen der Berliner ASten haben einen Vordruck für den außerkapazitären Antrag.

4.) Antrag auf einstweilige Anordnung

Der Antrag auf eine einstweilige Anordnung sollte vor Beginn des Semesters, in dem das Studium begonnen werden soll, beim Verwaltungsgericht einreicht werden. **Er darf erst gestellt werden, nachdem der außerkapazitäre Antrag bei der Hochschule eingereicht wurde.** Eine offizielle Ablehnung des außerkapazitären Antrags oder einer Ablehnung auf eure Bewerbung bedarf es nicht.

Der einstweiligen Anordnung sind mindestens beizulegen:

- eine Kopie des Antrags auf einstweilige Anordnung selbst (nicht beglaubigt)
- eine Kopie des bei der Hochschule eingereichten Antrags außerhalb der festgesetzten Kapazität (nicht beglaubigt)
- bei höheren Fachsemestern: eine Einstufungsmitteilung der Hochschule
- bei BA / Staatsexamen: eine Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (nicht beglaubigt)
- bei MA: eine Bescheinigung, dass die notwendigen Zugangsvoraussetzungen für den Master erfüllt wurden.

Das entsprechende Formular gibt es im Internet bei der Rechtsantragsstelle des Berliner Verwaltungsgerichtes oder bei uns in der Einklageberatung.

5.) Klage erheben

Die Klageerhebung muss einen Monat nach Ablehnung des Antrags auf Zulassung außerhalb der festgesetzten Kapazität – sofern diese Ablehnung überhaupt kommt - erfolgen. Sie ist beim Verwaltungsgericht einzureichen.

Achtung: Einige Hochschulen lehnen diesen Antrag bereits im normalen Ablehnungsschreiben ab.

6.) Was passiert danach?

Spätestens 4 Wochen, nachdem ihr die Anträge ans Gericht geschickt habt, bekommt ihr Bescheid, dass sie dort eingegangen sind und unter welchem Aktenzeichen sie geführt werden. Außerdem wird ein Streitwert von meist 5.000 € festgesetzt. **Achtung:** Dieser Betrag ist nicht(!) mit den

tatsächlichen Kosten gleichzusetzen. Anhand dieses Streitwerts bemessen sich nur die Gerichtskosten und die Gebühren für die Anwält_innen.

Kurz nach diesem Brief mit der Streitwertfestsetzung kommt in der Regel nochmals ein Brief vom Gericht. Jedoch wird in diesem Brief lediglich mitgeteilt, dass die Gegenseite beantragt, die Klage und / oder einstweilige Anordnung abzuweisen.

Danach müsste sich die Uni zu eurer Begründung der Klage / einstweiligen Anordnung äußern. Meist tut sie das in beiden Verfahren getrennt und bezüglich des Antrags auf einstweilige Anordnung zuerst.

Die Uni bietet euch nun entweder einen Vergleich an (was in den Verfahren zum WS 17/18 auch wieder etliche Male passiert ist) oder weist die Vorwürfe zurück. Ab hier gibt es viele verschiedene Möglichkeiten...

7.) Antrag auf Prozesskostenhilfe

Alle, bei denen die Voraussetzungen für den Erhalt von Prozesskostenhilfe vorliegen, können einen Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH) stellen. Die PKH kann beim Verwaltungsgericht, bei dem die Verfahren geführt werden, für jedes einzelne Verfahren eingereicht werden. Der Antrag ist kostenlos. Das Formular bekommt ihr im Internet, auf den Seiten des Verwaltungsgerichtes. Wenn es sich um die sog. Erstausbildung handelt, dann müssen auch alle unterhaltsverpflichteten Personen (also z.B. die Eltern) diese Vordrucke jeweils ausfüllen, da ihr gegen diese einen Anspruch auf Finanzierung des Verfahrens nach der ständigen Rechtsprechung des BVerwG habt.

<http://www.berlin.de/gerichte/verwaltungsgericht/service/kosten-und-prozesskostenhilfe>

Der PKH-Antrag bewahrt euch vorerst vor dem folgenden Punkt 8.

8.) Gerichtskosten zahlen

Zeitlich nach der Festlegung des Verfahrenswertes verschickt die Gerichtskasse Zahlungsaufforderungen in Höhe von 438 € für das Klage- und 219 € für das einstweilige Anordnungsverfahren. Diese sind sofort vollstreckbar und sollten zeitnah bezahlt werden. Stundung sowie Ratenzahlung sind möglich und müssen mit der Gerichtskasse vereinbart werden. Sollte das Verfahren später gewonnen oder durch einen Vergleich beendet werden, werden die gezahlten Gerichtskosten (anteilig) rückerstattet. Also: wer vor Verfahrensbeendigung eine Rechnung erhält, sollte erst einmal aushandeln, dass nur 1/3 in Raten gezahlt wird, das vermeidet den Schriftverkehr bei möglichen Überzahlungen. Wer einen PKH-Antrag gestellt hat, muss diese Kosten vorerst nicht

bezahlen.

9.) Klage zurückziehen

Ihr könnt sowohl die Klage als auch den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ansonsten auch immer dann zurückziehen, wenn ihr nicht mehr weiter machen wollt. Die Klage und die einstweilige Anordnung müssen getrennt voneinander beim Verwaltungsgericht zurückgezogen werden.

ACHTUNG: Es ist – und das schreiben wir mit Absicht dick, fett und mit vielen Ausrufezeichen – selten(!) eine gute Idee, die Klage oder einstweilige Anordnung zwischendurch(!) zurückzuziehen(!), ohne mit uns Rücksprache gehalten zu haben!!! Wirklich! Falls ihr euch mit dem Gedanken herumschlagt, die Klage zurückzuziehen, kommt vorbei. Dann können wir die möglichen Alternativen besprechen. Denn: Wer die Klage oder einstweilige Anordnung zurückzieht, trägt regelmäßig alle Verfahrenskosten, also Gerichtskosten und Kosten der gegnerischen Anwälte. Das können im Fall der HU oder FU schnell weit über 1.000 € werden.

10.) Wie es weitergeht

Von hier ab gibt es vor allem zwei Richtungen, in die sich das Kapazitätsverfahren entwickeln kann.

a) Vergleich

Ihr bekommt entweder einen Vergleich der Hochschule... In der Regel kommt ein Vergleich 4-8 Wochen nach Start des Semesters (Ja, richtig gelesen: „nach“). Der Vergleich beinhaltet in der Regel die Zuweisung eines Studienplatzes, wenn im Gegenzug die Klage / einstweilige Anordnung zurückgenommen wird. Das verursacht jede Menge Kosten.

Verhandlungsphase:

Grundsätzlich muss der Vergleich nicht zu den Bedingungen der gegnerischen Anwält_innen abgeschlossen werden. Viele Studierende verhandeln mit den Anwält_innen der Hochschulen und können die Kosten teils erheblich senken. Wie so etwas gemacht wird, erklären wir in unserer Beratung. Wir haben auch entsprechende Vordrucke vorrätig.

ACHTUNG: Die Sache mit den Vergleichen ist nicht so einfach, wie es scheint. Hier werden regelmäßig herbe Fehler von Studierwilligen gemacht. Kommt deshalb unbedingt zur Beratung.

Der überwiegende Teil der Verfahren, die wir betreuen, wird per Vergleich beendet. Wir dementieren ausdrücklich nicht, dass der Anteil weit über 90% liegt.

b) kein Vergleich

...oder ihr bekommt keinen Vergleich der Hochschule. Falls das passiert, entscheidet irgendwann das Verwaltungsgericht über die einstweilige Anordnung. Dazu benötigt es von der Hochschule die Kapazitätsberechnung für den Studiengang, auf den ihr euch einklagt. Schreibt euch das Verwaltungsgericht, dass die Kapazitätsunterlagen der Hochschule bei Gericht eingegangen sind und gegen eine Gebühr kopiert werden können, ist dies meist ein untrügliches Zeichen dafür, dass sich die Hochschule im entsprechenden Fach nicht vergleichen will. Spätestens(!) jetzt ist der Punkt gekommen, an dem ihr mit uns Kontakt aufnehmen solltet.

Sollte das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht gewonnen werden, könnt ihr euch zeitnah immatrikulieren. Verliert ihr aber, dann weiter mit Punkt 11.

Nur ein geringer Teil der Verfahren wird tatsächlich per Beschluss des Verwaltungsgerichtes beendet.

11.) Verfahren vor dem Verwaltungsgericht verloren

Das Verwaltungsgericht entscheidet in der Regel zuerst über euren Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung. Falls dieses Verfahren vor dem Verwaltungsgericht verloren geht, besteht die Möglichkeit, eine Instanz weiter, nämlich vor das Obergericht (OLG) zu ziehen. Die Frist beträgt lediglich 14 Tage. Ihr solltet also nicht trödeln.

Aller aller aller spätestens jetzt wäre es eine fantastische Idee, uns in der Beratung einen Besuch abzustatten. Und das bitte nicht erst am letzten Tag der Frist. ;)

12.) Bescheid sagen

Das ist eigentlich der wichtigste Punkt im ganzen Einklageverfahren und doch beherzigen jedes Jahr nicht alle Einklagende diesen Punkt. Es geht um die Abschlussinformation über den Verlauf und den Ausgang des Verfahrens. Um in den nächsten Jahren genaueres über das Verfahren sagen zu können und die nächsten Bewerber_innen effizient zu beraten, brauchen wir Infos darüber, wie die Verfahren in den einzelnen Fächern gelaufen sind.

Bitte schreibt, wenn alles vorbei ist, einen kurzen Bericht an lust@refrat.hu-berlin.de mit dem Betreff: „Verfahrensbericht“. Der Bericht kann anonym sein. Wichtig sind Angaben zum Fach, Abschluss, Fachsemester und wenn Fehler passiert sind, dann welche? **Und ganz wichtig: Hat das Verfahren zu einem Studienplatz geführt oder nicht?** Wir werden dann versuchen, die Infos zu systematisieren und entsprechend die Beratung und den Wegweiser aktualisieren.

Denkt bitte daran, dass ihr bei eurem derzeitigen Verfahren auch von den Informationen der Einklagenden vor euch profitiert habt.

VII. Impressum

Herausgegeben vom ReferentInnenRat der Humboldt-Universität zu Berlin.

ReferentInnenRat

HU Berlin

Unter den Linden 6

10099 Berlin

Aktueller Sitz: Ziegelstraße 4

Telefon: +49 30 2093 46662

Fax: +49 30 2093 46661

mail: refrat@refrat.hu-berlin.de

<http://www.refrat.de>

Redaktion der zweiten Auflage: Daniela Teodorescu, Daniel Apelt

Redaktion der dritten Auflage: Tobias Roßmann

Stand: August 2018

